# DIE KÖRPERVERLETZUNG IM AMTLICHEN ENTWURF EINES ALLGEMEINEN DEUTSCHEN STRAFGESETZBUCHES.

## Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität zu Bonn

vorgelegt von

Leopold Adams
Gerichtsassessor in Pachten-Saar.

1929
Druck: Wuppertaler Druckerei A.-G. / Elberfeld.

Referent: Professor Dr. Graf zu Dohna.

---

(Prüfung: 11. Juli 1929.)

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern!

# Uebersicht.

**Die Körperverletzung im Amtlichen Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches.**

I. Abschnitt.

Die geschichtliche Entwicklung der Körperverletzung . . . . . 11

II. Abschnitt.

Das Grunddelikt der Körperverletzung im Amtlichen Entwurf . . . . 14

I. Die Körperverletzung im engeren Sinne . . . . . 16
II. Die Mißhandlung . . . . . 17
III. Die Gesundheitsschädigung . . . . . 21

III. Abschnitt.

Die einzelnen Arten der Körperverletzung im Amtlichen Entwurf . . 23

I. Die leichte Körperverletzung . . . . . 25
II. Die schwere Körperverletzung . . . . . 25
III. Die gefährliche Körperverletzung . . . . . 34
IV. Die absichtliche schwere Körperverletzung . . . . . 37
V. Die Körperverletzung an Kindern, Jugendlichen u. Wehrlosen 38
VI. Die fahrlässige Körperverletzung . . . . . 42

IV. Abschnitt.

Der Versuch der Körperverletzung . . . . . 43

V. Abschnitt.

Das Antragserfordernis bei der Körperverletzung . . . . . 44

VI. Abschnitt.

Die Bestrafung der Körperverletzung . . . . . 46

I. Strafrahmen . . . . . 46
II. Kompensation . . . . . 48
III. Buße . . . . . 49

Schluß . . . . . 49

# Schriftenverzeichnis.


**Allfeld-Meyer,** Lehrbuch des deutschen Strafrechtes, 8. Aufl., 1922.

**Amtlicher Entwurf** eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung. Reichsratsvorlage 1925. zit. A. E. 25; Reichstagsvorlage 1927. zit. A. E.

**Archiv** für gemeines deutsches und preußisches Strafrecht, begründet von Goltdammer, Bd. 17, 26, 27, 33, 48, 52, 54, 63, 70. zit. Goltd. Arch.

**Archiv** für zivilistische Praxis, Bd. 99; zit. Arch. Ziv. Prax.

**Aschrott** und **Liszt,** Die Reform des Reichsstrafgesetzbuches, Bd. 2, 1910.

**Aschrott** und **Kohlrausch,** Reform des Strafrechtes. Kritische Besprechung des Amtlichen Entwurfes eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches. 1926.

**Bejlovec,** Tötung und Körperverletzung im Amtlichen Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches. Diss. Tübingen 1927.

**Beling,** Grundzüge des Strafrechts, 8./9. Auflage 1925.

— Die Lehre vom Verbrechen. 1906.

— Der Amtliche Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches, in G.-S. Bd. 91.

— Die strafrechtliche Verantwortung des Arztes bei Vornahme und Unterlassung operativer Eingriffe, in Z. Bd. 44, S. 220 f.

**Binding,** Lehrbuch des gemeinen Strafrechts. Bes. Teil, Band I und II, 1902/04/05.

**Birkmeyer,** Beiträge zur Kritik des Vorentwurfes zu einem deutschen Strafgesetzbuch. 1—3. 1910.

**Bumke,** Der neue Strafgesetzentwurf, in DJZ. 1925, S. 21 ff.

**Calker, van Fritz,** Die Reform der Gesetzgebung im Strafrecht und Strafprozeß, 1910.

**Dehnow,** Die Zukunft des Strafrechtes, 1920.

**Deutsche Juristen-Zeitung** (DJZ.), Jahrg. 14, 15, 16, 18, 26, 30, 32.

**Dohna, Graf zu,** Die Stellung der Buße, 1902. zit. Dohna.

— Die Rechtswidrigkeit, 1905.

— Recht und Irrtum. Zwei Kernprobleme der Verbrechenslehre. 1925.

**Ebermayer,** Kommentar des Reichsstrafgesetzbuches, 1925, 3. Aufl., zit. Ebermayer.

— Der neue Strafgesetzentwurf, in DJZ. 1925, S. 765 ff.

— Der Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuches (nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission), 1914; zit. Ebermayer, Entwurf der Strafrechtskommission.

— Zum Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches in Leipziger Zeitschrift 1927, Jahrg. 21, S. 1 ff.

— Die Strafrechtsreform. Das Ergebnis der Arbeiten der Strafrechtskommission. 1914. zit. Ebermayer Strafrechtsreform.

**Entscheidungen** des Reichsgerichts in Strafsachen. Bd. 2—11, 14, 16, 17, 19, 21, 24—32, 35, 38—40, 42—44, 49, 53, 55, 58. zit. RG.

**Entwurf** der Strafrechtskommission. 1913. zit. K. E.
**Entwurf** zu einem Deutschen Strafgesetzbuch nebst Denkschrift. 1919. zit. E. 19 bezw. Denkschrift E. 19.

**Finger,** Lehrbuch des deutschen Strafrechts, I. Bd., 1904.
**Frank,** Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 16. Aufl. 1925.
**Fritz,** Die Bestimmung des Grundbegriffes der Körperverletzung in einem künftigen deutschen Strafgesetzbuch. Diss. Marburg 1912.

**Gegenentwurf** zum Vorentwurf eines Deutschen Strafgesetzbuches von 1909 nebst Begründung. 1911. zit. GE.

**Gerichtssaal, Der:** Zeitschrift für Strafrecht und Strafprozeß. Herausgegeben früher von Stenglein, Bd. 18, 26, 29, 37, 46, 60, 62, 66, 89, 91. zit. GS.

**Gerland,** Kritische Bemerkungen zum allgemeinen Teil des Strafgesetzentwurfes von 1919, 1921.

**Geyer,** Das Verbrechen gegen die leibliche Unversehrtheit in Holtzendorffs Handbuch, Bd. III.

**Goetzel,** Die gefährliche Körperverletzung im geltenden Recht und nach dem Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Diss. Erlangen 1911.

**Günther,** Ueber die Hauptstadien der geschichtlichen Entwicklung des Verbrechens der Körperverletzung und seiner Bestrafung. 1884.

**Hälschner,** Das gemeine deutsche Strafrecht, 1884. Bd. II, Abt. I.
— System des preußischen Strafrechts, 1868, 2. Teil, zit. Hälschner, System.
**Hauser,** Der § 224 des Strafgesetzbuches vom gerichtsärztlichen Standpunkt, in Vierteljahrsschrift für gerichtl. Medizin, Bd. 38, S. 93 ff.

**Heimberger,** Medizin und Strafrecht, 1899, zit. Heimberger.
— Der ärztliche Eingriff im Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, in Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Bd. 7, S. 65.
**His,** Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, Teil I, 1920.
**Honig,** Die Einwilligung des Verletzten, I. Teil, 1919.
**Hubrich,** Das Züchtigungsrecht in seiner strafrechtlichen Bedeutung, in Gerichtssaal Bd. 46, S. 161.

**John, Rich.,** Entwurf mit Motiven zu einem Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund, 1868.

**Juristische Wochenschrift,** Jahrg. 1921, 25, zit. JW.
**Kahl,** Der neue Strafgesetzentwurf, in DJZ. 1925, S. 685.
**Keßler,** Die Einwilligung des Verletzten in ihrer strafrechtlichen Bedeutung 1884.

**Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht,** 21. Jahrg., Nr. 1. zit. LZ.
**Lexikon des deutschen Strafrechtes** nach den Entscheidungen des Reichsgerichts, 1900, zit. Lexikon.

**Liepmann,** Der Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1925, in Frankfurter Zeitung vom 3. und 4. März 1925.
— Die Reform des deutschen Strafrechtes. Kritische Bemerkungen zu dem Strafgesetzentwurf von 1919. 1921.

**Lilienthal,** Der neue Entwurf eines Strafgesetzbuches, in Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 1925, S. 113.
— Verbrechen und Vergehen gegen das Leben, Zweikampf und Körperverletzung, in Reform des Strafrechtes, Bd. 2, 1910. zit. Lilienthal, Reform.

**v. Liszt-Schmidt,** Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1927, 25. Aufl.
**Löffler,** Verbrechen und Vergehen wider das Leben usw., in Vergleichender Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Besonderer Teil, Bd. 5, 1905.
**Materialien** zum Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten, von Goltdammer, 1852, zit. Goltd. Mat.
**Mayer, M, E.,** Der Amtliche Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches, in Kölnischer Zeitung, 1925, Nr. 65 und Nr. 84.
— Das Deutsche Strafrecht. Allgemeiner Teil, 1915.
**Menne,** Die Körperverletzung, insbesondere die vorschriftswidrige Behandlung und die Körperverletzung Untergebener, 1909.
**Merkel,** Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1889.
**Mezger,** Die subjektiven Unrechtsmomente, in GS. Bd. 89, Jahrg. 1924.
**Mommsen,** Römisches Strafrecht. 1899.
**Monatsschrift** für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, herausgegeben von Aschaffenburg, Jahrg. 6, 7, 16. zit. Monatschr. f. Krim. Str. Ref.
**Motive** zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund, 1870.
**Neues Archiv** des Kriminalrechts, Bd. 9.
**Nevoigt,** Der strafrechtliche Schutz der Arbeitskraft. 1928.
**Olshausen,** Kommentar zum Strafgesetzbuch, 1916 (jetzt 11. Aufl. 1927).
**Oppenhoff,** Das Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten von 1851, 1858. zit. Oppenhoff Pr.Str.G.B.
— Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1879, zit. Oppenhoff.
**Oesterreichischer Regierungsentwurf** zu einem Strafgesetzbuch, 1912.
**Protokolle** zum Kommissionsentwurf, 1913/14.
**Radbruch,** Regierungsvorlage 1922 und Reichsratsvorlage 1924 in Zeitschr. f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 45, S. 417.
**Recht, Das,** Rundschau für den deutschen Juristenstand, Jahrg. 12.
**Roßhirt,** Geschichte und System des deutschen Strafrechts, 1839, Bd. 2.
**Schiebeck,** Die Körperverletzung nach dem 17. Abschnitt des Str.G.B. und dem 18. Abschnitt des Vorentwurfs, Diss. Heidelberg, 1911.
**Schleich,** Die gefährliche Körperverletzung und die Mißhandlung Pflegebefohlener des § 223 a. Str.G.B. 1928.
**Schütze,** Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 2. Aufl., 1874.
**Schwartz,** Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit Kommentar, 1914.
**v. Schwarze,** Kommentar zum Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches, 1873.
**Schweizerischer Bundesratsentwurf** zu einem Strafgesetzbuch nebst Botschaft an die Bundesversammlung, 1918.
**Steinitz,** Die sog. Kompensation im Reichsstrafgesetzbuch, 1895.
**Stengele,** Die Einwilligung des Verletzten in eine Körperverletzung, Diss. Greifswald, 1921.
**Stengelein,** Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen, 1913, Bd. 3, zit. Stengelein.
**Stoos,** Die Grundzüge des Schweiz. Strafrechts, 1893, Bd. 2.
**Thommsen,** Ueber den Versuch der durch eine Folge qualifizierten Delikte, 1895.
**Vergleichende Darstellung** des deutschen und ausländischen Strafrechts, Besonderer Teil, 1905, Bd. 5.
**Verhandlungen der Expertenkommission** über den Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch, 1896.
**Verhandlungen des Reichstages,** XII. Legislaturperiode, II. Session; Anlagen zu den stenogr. Berichten, Nr. 1—115, 341—405.

**Vorentwurf** zu einem Deutschen Strafgesetzbuch nebst Begründung, 1909. zit. VE.

**Vorentwurf** zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch, 1896.

**Vortentwurf** zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch, Fassung der 2. Expertenkommission 1916; jetzt Regierungsentwurf 1918.

**Wach,** Der neue Strafgesetzentwurf, in DJZ. 1925, S. 529 ff.

**Wachenfeld,** Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 1914. zit. Wachenfeld.

**Weiß,** Einfache, schwere und Körperverletzung mit Todeserfolg im geltenden Recht und den Entwürfen zu einem Reichsstrafgesetzbuch. Diss. Würzburg, 1922.

**Wilda,** Das Strafrecht der Germanen, 1842.

**Zeitschrift** für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 7, 15, 24, 28—30, 42, 44, 45. zit. Z.

**Zitelmann,** Ausschluß der Rechtswidrigkeit, in Archiv für die zivilistische Praxis, Bd. 99.

Schriften, über deren Aufführung keine Angabe gemacht ist, werden im Text mit dem Namen des Verfassers oder ihren ganzen Titeln angeführt.

# Die Körperverletzung im Amtlichen Entwurf.

## I. Abschnitt.

### Die geschichtliche Entwicklung der Körperverletzung.

Schon in den ältesten Strafgesetzen ist der Grundsatz anerkannt, daß der Mensch weder der Verletzung noch der Vernichtung preisgegeben werden darf und daher gegen alle Einwirkungen geschützt werden muß, welche sich als Angriffe wider Leib und Leben darstellen. Während die Zerstörung des menschlichen Organismus, das Töten eines Menschen, für eine juristische Konstruktion keinerlei Schwierigkeiten bietet, ist die Frage, was unter Schädigung des menschlichen Organismus, heute als Körperverletzung bezeichnet, zu verstehen und ob sie geeignet ist, die Grundlage für ein selbständiges Delikt abzugeben, im Laufe der Zeit in verschiedenster Weise beantwortet worden. Wenn man auch in den ersten Zeiten des Rechtes den Tatbestand eines Verbrechens der Körperverletzung nicht kannte, so zeigt uns doch die Geschichte, daß zu allen Zeiten die Körperverletzung bald aus diesem, bald aus jenem Gesichtspunkt heraus ihre Bestrafung gefunden hat.

Im römischen Recht, das den Begriff der Körperverletzung als selbständiges Delikt nicht kannte, fällt das ganze Gebiet dieser Verletzungen unter den Oberbegriff der Injuria. Diese wird definiert „als ein jedes wissentlich verübtes Unrecht, welches nach der Gesinnung des Handelnden wesentlich gegen die Person eines andern gerichtet ist und aus der Nichtachtung seiner Persönlichkeit hervorgeht". [1]) Persönlichkeit ist hier in sehr weitem Sinne zu verstehen, so daß die Injuria viel mehr umfaßte, als man heute gemeinhin als Körperverletzung versteht. Eine begriffliche Unterscheidung der Körperverletzung von der Realinjuria gab es hier nicht. Im neueren römischen Recht tritt uns die Körperverletzung unter den verschiedensten Formen anderer Verbrechen entgegen, vor allem als Realinjuria, dann aber auch als crimen vis und als damnum injuria datum.

[1]) Vgl. Mommsen, S. 785; Löffler, S. 209.

Im Gegensatz zum römischen Recht finden wir im germanischen Recht, wo schon von Anfang an Realinjurie und Körperverletzung unterschieden wurden, eine Behandlung der Körperverletzung als delictum sui generis. Der Körper bedarf um seiner selbst willen einen selbständigen strafrechtlichen Schutz. Denn die ungestörte Tätigkeit des Körpers als physischen Organismus ist die erste und wichtigste Vorbedingung für die Selbstbehauptung des Menschen im Kampf um sein Dasein und für den Genuß der Lebensgüter.

Die Körperverletzung im germanischen Recht umfaßte so viele und verschiedene Fälle, daß man innerhalb dieses Gebietes noch zu Abstufungen kam. Diese Abstufungen sind außerordentlich mannigfach. Trotz der im einzelnen herrschenden Variationen lassen sich die Beschädigungen ziemlich allgemein in drei große Gruppen einteilen: Schläge, Wunden und Lähmungen bezw. Verstümmelungen.[2]) Die Schädigung des Geistes berücksichtigt das germanische Recht nicht.

Die sogenannten „dürren oder trockenen Schläge" sind geringe, unblutige Leibesverletzungen, die ohne Waffen verübt sind.[3]) In den leichteren Fällen wurde die Abgrenzung von der Realinjurie, die im allgemeinen schroff durchgeführt war, unklar, so daß häufig dieselbe Handlung sowohl als Körperverletzung als auch als Ehrverletzung aufgefaßt wurde.[4]) Die Wunde dagegen ist blutig und durch Waffen zugefügt.[5]) Man machte je nach Länge, Tiefe und Lage der Wunden noch mancherlei Abstufungen. Die Lähmungen bzw. Verstümmelungen umfaßten die meisten schweren Verletzungen, namentlich die der wichtigen Glieder und der edlen Sinnesorgane.

Die Körperverletzung des germanischen Rechtes zeichnete sich durch eine gewisse Aeußerlichkeit aus. Der Willensrichtung des Täters wurde nur eine geringe Bedeutung beigelegt, wie überhaupt dem germanischen Recht die starke Betonung der objektiven Seite des Verbrechens eigen war.[6])

Die Dreiteilung des germanischen Rechts blieb im großen und ganzen auch im Mittelalter bestehen.[7]) Trotz des Schweigens der C. C. C. erhielt sich in der Landesgesetzgebung zunächst die deutschrechtliche Auffassung, welche die Körperverletzung als selbständiges Verbrechen ansieht. „Wenn man in den Lehr-

[2]) Vgl. Wilda, S. 729; Hälschner System, S. 128.
[3]) Vgl. Roßhirt, S. 236.
[4]) Vgl. Wilda, S. 774, 776.
[5]) Vgl. Wilda, S. 731.
[6]) Siehe Löffler, S. 211; Wachenfeld, S. 17.
[7]) Vgl. Roßhirt, S. 236.

büchern ein eigenes Kapitel über Körperverletzungen und Verwundungen aufstellte, so war dies nicht systematisierende Willkür, sondern ein richtiges praktisches Gefühl."[8]) Infolge späterer Beeinflussung durch die römischrechtliche Anschauung bildete sich eine neue Auffassung. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts löste man auf Kosten der Injuria, die man als reine Ehrverletzung im engeren Sinne betrachtete, die Körperverletzung los und schuf ein selbständiges Delikt, die „violatio corporis", die alle Störungen der Gesundheit, sowie die Körperverletzungen im engeren Sinne umfaßte.[9])

Die Weiterentwicklung der Körperverletzung in der Gesetzgebung, und zwar hauptsächlich in der preußischen, ist für das Reichsstrafgesetzbuch von Bedeutung gewesen. Im Allgemeinen Landrecht ist die Körperverletzung als selbständiges Delikt behandelt. Von der Auffassung der Injuria des römischen Rechtes hat das Allgemeine Landrecht sich insofern freigemacht, als es die Injuria nur in dem neueren, engeren Sinne kennt. Die Grenze zwischen Injuria und Körperverletzung war aber fast völlig verwischt. Im Delikt der Realinjuria waren Handlungen erwähnt, die nach heutiger Auffassung nicht mehr in das Gebiet der Realinjuria, sondern in den Abschnitt der Körperverletzung gehörten, so z. B. lebensgefährliche Tätlichkeiten und Verstümmelungen. Während hier also „in gewisser Beziehung die Körperverletzung von der Realinjuria verschlungen wurde",[10]) faßte man im preußischen Strafgesetzbuch von 1851 die Realinjuria nicht mehr als Beleidigung auf, sondern als Körperverletzung. Damit war die tätliche Beleidigung als selbständiges Delikt verschwunden, und die Körperverletzung näherte sich wieder der römischen Injuria. Die dadurch bedingten Fälle von Unklarheiten und Streitpunkten suchte das Strafgesetzbuch des Norddeutschen Bundes zu klären und zu beseitigen. Es hat die Realinjuria von der Körperverletzung befreit und wieder als selbständiges Delikt aufleben lassen; die Absicht der Ehrenkränkung scheidet sie von der Körperverletzung. Die in diesem Strafgesetzbuch geschaffene Begriffsbestimmung der Körperverletzung kehrt in § 223 des Reichsstrafgesetzbuches unverändert wieder.

Zusammenfassend ergibt sich aus dem Rückblick in die Geschichte, daß das Delikt der Körperverletzung viele Wandlungen durchgemacht hat. Gerade das Verbrechen der Körper-

[8]) So Roßhirt, S. 242.
[9]) Vgl. Binding I., S. 42; v. Liszt, S. 370.
[10]) So Schütze, S. 378.

verletzung hat wohl nicht die untergeordnete Stellung verdient, die ihm so lange im Rechtssystem zuteil geworden ist. Die Entwürfe zu einem neuen deutschen Strafgesetzbuch zeigen uns, daß man auch heute das Ziel noch nicht erreicht hat. Obwohl die Körperverletzung, wenn auch nicht in vollendeter, so doch, im Vergleich zu früheren Zeiten, in befriedigender Weise bearbeitet worden ist, so weist auch im Amtlichen Entwurf wohl kaum ein anderer Deliktsbegriff so viele umstrittene Wesensmerkmale auf wie die Körperverletzung.

## II. Abschnitt.

### Das Grunddelikt der Körperverletzung im Amtlichen Entwurf.

Das Reichsstrafgesetzbuch hat für die Körperverletzung unter Verzicht auf eine Legaldefinition in der Bestimmung des § 223 ein Grunddelikt aufgestellt, welches den einzelnen Arten der Körperverletzung gemeinsam ist, und den Tatbestand der Körperverletzung in zwei Modalitäten zerlegt „körperlich mißhandeln und an der Gesundheit beschädigen", Fälle, die nicht scharf zu trennen sind, sondern nur die möglichen mittelbaren und unmittelbaren Einwirkungen erschöpfend aufzählen sollen. Die Auslegung dieser beiden Begriffe hat hinsichtlich ihrer praktischen Verwertung zu höchst verschiedenen, zum Teil sich auch widersprechenden, Definitionen in Literatur und Judikatur geführt. Wenn unser Strafgesetzbuch nicht umhin konnte, die Einwirkungen auf den Körper eines anderen durch Unterbegriffe näher zu bezeichnen, so wurde durch die Wahl der Ausdrücke nur erreicht, daß neue Unklarheit bezüglich dieser Unterscheidung eintrat, neue Unsicherheit entstand, wieweit die Unterbegriffe reichen, und in welchem Verhältnis sie zu einander stehen. In der Fassung des § 223 StrGB. ist das Grunddelikt der Körperverletzung daher für eine Aufnahme in ein neues Strafgesetzbuch nicht geeignet. Das Strafgesetzbuch der Zukunft muß für das Grunddelikt der Körperverletzung eine Fassung wählen, die eine klare Abgrenzung ermöglicht und auch der Vielseitigkeit des zu schützenden Rechtsgutes gerecht wird.

Die Vorentwürfe halten für die Bestimmung des Grunddeliktes der Körperverletzung an dem geltenden Recht fest und übernehmen wörtlich den entscheidenden Teil des § 223 StrGB. Dies wird damit begründet, daß, obwohl gegen diese Begriffsbestimmung schwerwiegende Bedenken sprechen, es bisher weder der Literatur, noch der Gesetzgebung gelungen sei, eine

befriedigende Begriffsbestimmung an ihre Stelle zu setzen.[11]) Dagegen hat der Amtliche Entwurf 1925 als erster das Grunddelikt in der Fassung des § 223 StrGB. nicht aufgenommen, sondern Körperverletzung und Mißhandlung in zwei besondere Tatbestände getrennt und im Anschluß an § 296 des Regierungsentwurfes zum österreichischen Strafgesetzbuch von 1912 im § 233 bestimmt:

„Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

Da die Mißhandlung von § 233 A.E. 25 nicht mitumfaßt wurde, mußte, um der aus der Begrenzung des § 233 sich ergebenden Lücke vorzubeugen, eine besondere Bestimmung über die Mißhandlung geschaffen werden. § 237 A.E. 25 lautet:

„Wer einen anderen mißhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft."

Der Amtliche Entwurf 1927 hat die Sonderung in zwei verschiedene Strafvorschriften aufgegeben, die beiden Bestimmungen der §§ 233, 237 A.E. 25 zusammengefaßt und in § 259 unter der Ueberschrift „Körperverletzung" den Tatbestand der Körperverletzung einheitlich normiert. § 259 A.E. sagt:

„Wer einen anderen am Körper verletzt, körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

Diese Formulierung unterscheidet sich von § 223 StrGB. dadurch, daß die Worte „am Körper verletzt" hinzugefügt sind. Die Worte „wegen Körperverletzung" sind weggefallen, da sie mit Rücksicht auf die Spezialüberschrift des Paragraphen überflüssig erscheinen.

Ueber eine kasuistische Begriffbestimmung ist auch der Amtliche Entwurf nicht hinausgekommen. Er kennt einen Oberbegriff der Körperverletzung ebensowenig wie das geltende Recht. Das Wort Körperverletzung ist hier ebenso wie im geltenden Recht in verschiedener Bedeutung gebraucht. Einmal bezeichnet es in der Ueberschrift des 18. Abschnittes eine Gruppe von Vergehen, die sich gegen den Körper oder die Gesundheit eines Menschen richten. Sodann ist dem Worte Körperverletzung in § 259 A.E. eine speziellere Bedeutung gegeben. Hier ist das Grunddelikt dieser Gruppe von Vergehen als Körperverletzung bezeichnet.

Im folgenden sollen nun entsprechend dem Wortlaut des Amtlichen Entwurfes die drei Erscheinungsformen der Körperverletzung im einzelnen dargelegt werden.

[11]) Vgl. Begr. G. E., S. 255.

## I.

### Die Körperverletzung im engeren Sinne.

Der Ausdruck „verletzen" in § 259 A.E. (§ 233 A.E. 25), den wir im geltenden Recht nicht finden, ist im Sinne des gewöhnlichen Sprachgebrauches aufzufassen, ist also ein Ausdruck, der sowohl Verwundungen als auch geringe Beschädigungen des Körpers umfaßt. Demnach werden nur diejenigen Handlungen den Begriff erfüllen, die irgendwelche Gewebeteile des Körpers zerreißen. Eine Verletzung des Körpers muß dessen Substanz verändern und zwar nach der schlechten Seite hin. Daraus folgt, daß die Körperverletzung im engeren Sinne begrifflich auf jeden Fall eine Substanzverletzung sein muß. Eine Körperverletzung im engeren Sinne kann daher nicht vorliegen, wenn die Substanz des Körpers eines anderen in keiner Weise beeinträchtigt oder verletzt ist. Stöße, Schläge usw., die nicht anatomische Veränderung zur Folge haben, sondern lediglich auf den Körper als empfindliches Wesen einwirken, müssen aus diesem Begriff ausscheiden. Denn der Erfolg der Körperverletzung im engeren Sinne ist rein objektiv und hat mit dem Empfinden des Menschen nichts zu tun. Nicht das Empfinden des Körpers ist Angriffsobjekt der Körperverletzung im engeren Sinne, sondern die Substanz desselben. Hierin liegt daher der Unterschied zwischen der Mißhandlung des § 223 StrGB. und der Körperverletzung im engeren Sinne des § 259 A.E.

Nicht jedwede geringfügige Verletzung eines anderen Körpers wird genügen, um als Körperverletzung im engeren Sinne strafbar zu machen. Man wird vielmehr verlangen müssen, daß der Eingriff einen gewissen Grad von Erheblichkeit, dessen Grenze gesetzlich festzulegen nicht möglich ist, erreicht.

Verletzen im Sinne des § 259 A.E. besteht also darin, daß in die Unversehrtheit des fremden Körpers in nicht ganz unerheblichem Maße eingegriffen wird, ohne daß damit notwendigerweise pathologische Störungen verbunden zu sein brauchen. Daß dazu auch entstellende Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit zu rechnen sind, kann nicht zweifelhaft sein.

Auf eine Schmerzerregung wird es bei der Körperverletzung in engerem Sinne nicht ankommen dürfen. Aber auch eine Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit, die Schmerz erregt, kann eine Körperverletzung im engeren Sinne sein. Unter „am Körper verletzen" muß jede Beeinträchtigung der Körperintegrität verstanden werden, gleich, ob dabei ein

Schmerz erregt wird oder nicht. Diese Auffassung deckt sich mit dem Sprachgebrauch des Lebens. Daß auch der Amtliche Entwurf diese Auffassung vertritt, ergibt sich aus seiner Begründung, daß es auf eine Schmerzerregung bei der Körperverletzung im engeren Sinne nicht ankommt.[12]) Es ist somit das Abschneiden von Haaren, welches unter Umständen gar nicht bemerkt wird, Körperverletzung im engeren Sinne wie auch das Abschlagen eines Fingergliedes, das mit empfindlichen Schmerzen verbunden ist. Auch das Schneiden ist Körperverletzung im engeren Sinne, denn nicht Substanzverringerung, sondern Substanzverletzung ist das Kriterium dieser Körperverletzung.

Auch eine innere Substanzverletzung ist zur Erfüllung des Begriffes der Körperverletzung im engeren Sinne ausreichend, da die hervorgerufene anatomische Veränderung nicht eine äußere zu sein braucht. Die geistige Verletzung scheidet jedoch infolge der Beifügung des Wortes „am Körper" aus dem Begriff der Körperverletzung im engeren Sinne aus.

Die Einwirkung auf den Körper eines anderen kann eine mittelbare oder unmittelbare sein; sie kann in positivem Tun oder pflichtwidrigem Unterlassen bestehen. Da somit kein Mittel der Einwirkung durch die getroffene Reglung ausgeschlossen wird, wird auch die Verletzung des Körpers durch chemische Einwirkungen von § 259 A.E. umfaßt.

Die Selbstverletzung bleibt auch in Zukunft straffrei, da zur Verwirklichung einer Körperverletzung die Verletzung des Körpers eines a n d e r e n erforderlich ist.[13])

## II.

## Die Mißhandlung.

Der Begriff der körperlichen Mißhandlung als zweite Modalität der Körperverletzung im Amtlichen Entwurf ist trotz der gleichen Wortfassung ein anderer als im geltenden Recht. Während die Mißhandlung des § 223 StrGB. den Begriff der Körperverletzung im engeren Sinne in sich schließt, stehen im Amtlichen Entwurf Körperverletzung im engeren Sinne und Mißhandlung selbständig als Unterarten der Körperverletzung nebeneinander. Daraus folgt, daß die Körperverletzung im engeren Sinne nicht schon an sich ein Bestandteil der Mißhandlung sein kann. Es wäre sonst die besondere Erwähnung der Körperverletzung im engeren Sinne überflüssig und unerklärlich.

[12]) Vgl. Begr. A. E., S. 131; Ebermayer in L. Z. 27, S. 3.
[13]) Vgl. auch Begr. A. E. 27, S. 132.

Durch die Aufnahme der Körperverletzung im engeren Sinne in den Tatbestand des § 259 A.E. wird bewirkt, daß man die Mißhandlung in Zukunft durchweg auf Einwirkungen, die weder Beschädigungen sind noch einen pathologischen Zustand zur Folge haben, beschränken muß. Es begeht demnach derjenige eine Mißhandlung, der, ohne den Körper zu verletzen und ohne die Gesundheit zu schädigen, anderswie störend oder schmerzend auf den Körper eines anderen einwirkt, z. B. durch Schlagen, Stoßen.[14]) Der Unterschied zwischen dem geltenden Recht und dem Amtlichen Entwurf liegt also darin, daß die reine Substanzverletzung als Erfolg der Einwirkung für den Begriff der Mißhandlung nicht mehr in Frage kommt.

Der Begriff der körperlichen Mißhandlung als Empfindungsverletzung ist im Amtlichen Entwurf derselbe geblieben wie im geltenden Recht. Da auch der Amtliche Entwurf keine Definition der Mißhandlung gibt, ist bei der Bestimmung dieses Begriffes von seiner sprachlichen Bedeutung auszugehen. Rein sprachlich bedeutet „mißhandeln" ein schlechtes, übles, unangemessenes Behandeln. Der Erfolg einer solchen Behandlung ist ausschlaggebend und wesentlich. Die Wirkung des stattgefundenen Eingriffs bildet das Kriterium der Mißhandlung. Sie besteht also in einer gegen den Körper eines anderen gerichteten Einwirkung, durch die im Gegensatz zur Körperverletzung im engeren Sinne nur die sinnlich wahrgenommene Empfindung eines Mißbehagens hervorgerufen wird.

Aus dem Begriff der Mißhandlung selbst ergibt sich nicht, was nötig ist, um den Tatbestand der Mißhandlung in strafrechtlichem Sinne zu erfüllen. Einige Autoren[15]) erachten jede Tätlichkeit für genügend. Andere[16]) wieder verlangen Schmerzverursachung. Diese führen damit ein subjektives Moment ein, das bisweilen eine ganz individuelle Prüfung des Gefühlssinnes des Mißhandelten verlangt. Wenn auch die meisten Mißhandlungen mit einer Schmerzzufügung verbunden sein werden, so ist eine solche doch auch wohl denkbar, ohne daß dem Mißhandelten ein Schmerz zugefügt wird. M. E. scheint die Begriffsbestimmung des Reichsgerichts,[17]) welches eine Störung des körperlichen Wohlbefindens oder Erregung eines Mißbehagens verlangt, die bessere zu sein, wenn auch die Begriffe des Wohlbefindens und des Mißbehagens sich nicht fest umgrenzen

[14]) Vgl. Begr. A.E. 27, S. 131.
[15]) So v. Schwarze, S. 554.
[16]) So Hälschner II, S. 85; Binding I, S. 42.
[17]) Bd. 29, 58; 32, 113; siehe auch Olshausen, § 223, N. 4; Schwartz, § 223, N. 4; Ebermayer, § 223, N. 4; Wachenfeld, S. 318.

lassen. Bloße Tätlichkeiten, die ein körperliches Mißbehagen hervorrufen, wie auch die Erregung von Schmerz und Unbehagen sind daher stets als Mißhandlungen im Sinne des § 259 A.E. anzusehen, wenn sie nicht die Merkmale einer Körperverletzung im engeren Sinne oder einer Gesundheitsschädigung zeigen.[18])

Man wird jedoch nicht jede Antastung, jede Zufügung einer kleinen Unannehmlichkeit als Mißhandlung auffassen dürfen, sondern die Störung muß eine gewisse Erheblichkeit aufweisen, um als Mißhandlung angesprochen werden zu können.[19]) Geringfügige, kaum nennenswerte Fälle von Einwirkungen müssen daher ausscheiden. Allerdings ist dadurch, daß eine nicht geringfügige Berührung verlangt wird, ein relatives Schätzungsmoment eingeführt.

Bestritten ist fernerhin bei der Mißhandlung, ob das zugefügte Uebel von dem Mißhandelten empfunden werden muß. Das Reichsgericht[20]) hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß die Empfindung des Uebels als Kriterium der Mißhandlung verlangt werden muß. Dieser Ansicht ist beizupflichten. Wie bereits dargelegt, ist bei der Mißhandlung, die sich als ein Eingriff auf den Körper eines Menschen als empfindenden Wesens darstellt, der Erfolg als maßgebend anzusehen, der in der Störung des körperlichen Wohlbefindens besteht. Wird an einem Menschen eine Handlung vorgenommen, die unter normalen Umständen eine Mißhandlung sein würde, empfindet dieser aber statt eines Mißbehagens ein Lustgefühl, so tritt ein die Mißhandlung realisierender Erfolg nicht ein. Hier, wo das Objekt den Eingriff überhaupt nicht als Unlust empfindet, von der Störung des körperlichen Wohlbefindens oder von der Erregung eines Mißbehagens zu sprechen, erscheint widersinnig.[21])

Weiter spricht der Amtliche Entwurf wie das geltende Recht von „körperlicher Mißhandlung", einer Behandlung also, die sich gegen den Körper des Betroffenen richtet, und zieht damit offenbar keine andere Schranke, als daß die geistige Mißhandlung ausgeschlossen ist, d. i. eine Mißhandlung, die den Angegriffenen nur gemütlich ergreift, ohne für den Körper eine Mißhandlung zu werden.[22]) „Den Gegensatz bildet die bloß psychische Einwirkung auf einen anderen, durch welche nur

[18]) Vgl. Begr. A.E. 25, S. 121.
[19]) Vgl. RG. 29, 58; 32, 113.
[20]) Bd. 29, 58; A. A. in Bd. 19, 136.
[21]) Vgl. Hälschner II, S. 86.
[22]) Vgl. RG. 32, 113; Olshausen, § 223, N. 3.

dessen seelisches Wohlbefinden affiziert wird".[23]) Der Zusatz „körperlich", der zweifellos eine Einschränkung und auch einen Gegensatz zum Ausdruck bringen will, war notwendig, um für die Mißhandlung im Gegensatz zur Gesundheitsschädigung, die sowohl geistige wie körperliche Erfolge umfaßt, das besondere Kriterium des körperlichen Erfolges zu betonen. In § 237 A.E. 25 war die Beifügung des Wortes körperlich unterblieben. M. E. wollte aber auch der Amtliche Entwurf in dieser Fassung die geistige Mißhandlung ausschalten. Die Ausführungen der Begründung zum Amtlichen Entwurf 25 sprechen bei der Mißhandlung immer nur von einer Einwirkung auf den Körper eines anderen.[24]) Es ginge auch zu weit, die geistige Mißhandlung für strafbar zu erklären, da jeder Anhaltspunkt und Maßstab zur Feststellung einer solchen Mißhandlung fehlt. Für den Fall, daß infolge der geistigen Mißhandlung körperliche Wirkungen eintreten, z. B. ein Nervenschock, ist eine Bestrafung aus dem Gesichtspunkte der Gesundheitsschädigung immer noch möglich.

Die Art und Weise der Einwirkung wird weder durch den Ausdruck „mißhandeln" noch durch den Zusatz „körperlich" eingeschränkt. Die körperliche Mißhandlung kann in jeder Form und nicht nur durch Tätlichkeiten, durch mechanische Einwirkungen begangen werden, wie dies v. Schwarze[25]) und Hälschner[26]) annehmen. Die Tätlichkeit ist lediglich nur eines der vielen Begehungsmittel. Nach der Fassung des § 259 A.E. darf man mit Recht der gegenteiligen Ansicht sein. Der § 259 schließt mit dem Ausdruck „mißhandeln" alle Begehungsarten ein. Daher kann die Mißhandlung in jeder Form begangen werden, durch positives Tun wie Unterlassen, sie kann mittelbar oder unmittelbar gegen den Körper ausgeführt werden, sie kann durch physische wie psychische Mittel erfolgen. Die Einwirkung durch psychische Mittel ist aber nur dann Mißhandlung, wenn dadurch das körperliche Wohlbefinden beeinträchtigt wird.[27]) Wird z. B. ein physischer Nervenschmerz hervorgerufen, so liegt auch eine körperliche Mißhandlung vor.[28]) Es genügt jedoch nicht, „wenn in dem Betreffenden ein körperliches Mißbehagen eintritt, das, unabhängig von einer Affektion der die sinnlichen Eindrücke vermittelnden Nerven, in rein geistigen, durch jene Beeinflussung hervorgerufenen Vorstellungen und

[23]) RG. 32, 115.
[24]) S. 120.
[25]) S. 555.
[26]) II, S. 86.
[27]) Vgl. Schwartz, § 223, N. 3.
[28]) Vgl. Löffler, S. 213; RG. 29, S. 58.

Gedankenverbindungen seinen Grund hat." [29]) Eine solche Einwirkung wäre nur eine geistige Mißhandlung und könnte somit nicht mehr unter den Begriff der körperlichen Mißhandlung subsumiert werden. v. Liszt [30]) dagegen hält die Störung des seelischen Wohlbefindens stets für eine Mißhandlung, da dadurch auch immer das leibliche Wohlbefinden gestört würde. M. E. kommt in diesem Falle nur eine Gesundheitsschädigung in Frage.

## III.

## Die Gesundheitsschädigung.

Als weitere Begehungsart einer Körperverletzung nennt § 259 A.E. die Schädigung an der fremden Gesundheit. Der Begriff der Gesundheit ist hier wie im geltenden Recht nicht in „populär-medizinischem" Sinne als der kontradiktorische Gegensatz zu Krankheit aufzufassen.[31]) Eine solche Auslegung hätte zur Folge, daß nur gesunde Personen den strafrechtlichen Schutz gegen gesundheitsschädigende Eingriffe genießen würden, während alle anderen, die sich bereits in einem körperlichen oder geistigen Krankheitszustand befinden, gesundheitswidrigen Einflüssen, welche die bestehende Krankheit noch verschlimmern, schutzlos preisgegeben wären. Der Gesundheitsbegriff ist daher konkret und relativ aufzufassen, und darunter das Befinden zu verstehen, in dem sich das Individuum z. Zt. der zugefügten Schädigung befindet, mochte es, gesundheitlich betrachtet, gut oder schlecht gewesen sein.[32]) Eine Gesundheitsschädigung ist somit auch in der Steigerung eines bestehenden Krankheitszustandes zu erblicken.[33]) Es genügt aber nicht jede Beeinträchtigung der Gesundheit zur Erfüllung des Tatbestandes. Die Schädigung der Gesundheit darf nicht eine ganz unerhebliche sein. Es muß ein pathologischer Zustand hervorgerufen oder gesteigert werden, welcher als Erkrankung anzusehen ist, und nur durch einen längeren oder kürzeren Heilungsprozeß wieder beseitigt werden kann. Da man von einer Krankheit, einer Störung der Gesundheit, nur dann reden kann, wenn der Zustand von längerer Dauer ist, so ergibt sich, daß momentane Störungen des Allgemeinbefindens eine Gesundheitsschädigung im Sinne des Gesetzes nicht sind. Eine

[29]) So RG. 32, S. 114.
[30]) S. 475.
[31]) Vgl. Hälschner II, S. 84.
[32]) Vgl. RG. 29, S. 58.
[33]) So auch Olshausen, § 223, N. 5.

bloße kurze Betäubung wird daher als Gesundheitsschädigung nicht angesehen werden können, es sei denn, daß durch sie eine Störung der Gesundheit herbeigeführt worden ist. Ebenso ist die Erregung eines hypnotischen Zustandes nicht Gesundheitsschädigung, sondern Freiheitsberaubung.[34])

Neben der Schädigung der körperlichen Gesundheit wird auch die Schädigung der geistigen Gesundheit von § 259 A.E. mit umfaßt, da das Gesetz hier nicht wie bei der Mißhandlung unterscheidet. Durch Weglassen des Wortes „körperlich" vor Gesundheit wollte man auch die Erregung einer geistigen Erkrankung treffen, was die Begründung zum Amtlichen Entwurf ausdrücklich hervorhebt.[35]) Hierunter fallen alle Erkrankungen des psychischen Organismus oder seiner Funktionen, ohne daß damit eine Verletzung der Körper- oder Gehirnsubstanz verbunden sein muß. Voraussetzung ist jedoch, daß es nur vorübergehende Störungen der geistigen Gesundheit sind, die sich in absehbarer Zeit wieder beseitigen lassen. Es darf sich also nur um eine akute geistige Erkrankung handeln. Diese Folgerung ergibt sich aus § 260 A.E.

Die Gesundheitsschädigung kann auf jede Art und Weise herbeigeführt werden. Der Amtliche Entwurf stellt keine besonderen Erfordernisse auf. Das Mittel der Einwirkung kann auch mittelbarer, psychischer Natur sein, wenn die durch solche Einwirkung hervorgerufenen Gemütsaffektionen eine Krankheit zur Folge haben.[36])

Wenn wir versucht haben, die Begriffe „am Körper verletzen", „körperlich mißhandeln" und „an der Gesundheit beschädigen" zu bestimmen und voneinander abzugrenzen, so läßt sich doch nicht verkennen, daß man vielfach diese Möglichkeiten der Einwirkung auf den Körper nicht scharf auseinander halten kann. Der Amtliche Entwurf hat diese drei Begriffe gleichwertig nebeneinander gestellt. Jede der drei Unterarten einer Körperverletzung kann allein auftreten. Ein und dieselbe Handlung kann aber auch den Tatbestand aller Modalitäten erfüllen. Eine scharfe Abgrenzung zu geben ist nicht möglich, weil die Grenzen allzu flüssig sind. So kann einerseits eine Mißhandlung gleichzeitig eine Gesundheitsschädigung sein, wenn z. B. eine Mißhandlung einen krankhaften Zustand des Gesamtorganismus verursacht hat; andererseits kann eine Gesundheitsschädigung auf andere Weise als durch

[34]) Siehe Lilienthal in Z. 7, S. 372.

[35]) Begr. A. E. 27, S. 132; vgl. auch Schwartz, § 223, N. 4; Ebermayer, § 223, N. 5; A. A. Oppenhoff, § 223, N. 19.

[36]) Vgl. Hälschner II, S. 86.

Mißhandlung herbeigeführt sein, z. B. durch Ansteckung. Läßt sich aber eine Handlung nicht unter den Begriff der Körperverletzung in engerem Sinne, der Mißhandlung oder der Gesundheitsschädigung subsumieren, so kann sie nicht als Körperverletzung gelten.

## III. Abschnitt.

### Die einzelnen Arten der Körperverletzung.

Man unterscheidet zwei Methoden, nach denen man eine Einteilung der Körperverletzung vornehmen kann.[37]) Nach der ersten Methode unterscheidet man mehrere Grade und umschreibt jeden derselben möglichst generell. Der Richter wird allerdings bei dieser Art der Regelung dazu neigen, die Verantwortlichkeit dafür, ob eine schwere oder eine leichte Körperverletzung vorliegt, dem Sachverständigen aufzubürden. Die zweite Methode sieht von einer Generalisierung ab und bezeichnet den Eintritt gewisser Folgen, die nach einzelnen Kriterien scharf umrissen sind, als maßgebend dafür, ob eine Körperverletzung sich dem Grade nach von einer anderen unterscheidet. Diese Methode war im germanischen Recht sehr beliebt, hat aber den unverkennbaren Nachteil, daß sie bei der Unmöglichkeit, alle etwa als gleich schwer anzusehende Folgen erschöpfend aufzuzählen, Ungleichheiten aufkommen läßt. Es fallen auf diese Art gar zu leicht Körperverletzungen unter die Kategorie leichter Körperverletzungen, die man natürlicherweise als schwer empfindet.

Das geltende deutsche Strafrecht hat einen Kompromiß zwischen diesen beiden Methoden geschlossen. Im Hinblick auf den Erfolg unterscheidet es bei der vorsätzlichen Körperverletzung die leichte oder einfache Körperverletzung (§ 223), die schwere Körperverletzung (§§ 224, 225) und die Körperverletzung mit tödlichem Ausgang (§ 226). Als Mittelstufe hat es unabhängig von dem Erfolg die gefährliche Körperverletzung (§ 223a) eingefügt, die durch das Mittel der Begehung charakterisiert wird.

Diese Einteilungsmethode des Reichsstrafgesetzbuches ist von dem Amtlichen Entwurf im 18. Abschnitt übernommen worden. Gleiche Gliederung zeigen auch die früheren Entwürfe.

Der Aufbau der einzelnen Bestimmungen im System der Körperverletzung weicht jedoch nach dem Entwurf von dem

[37]) Vgl. Löffler, S. 219; siehe auch Berner in GS. 1866, S. 282.

geltenden Recht ab.[38]) Da die Grenze zwischen der leichten und gefährlichen Körperverletzung anders wie bisher gezogen wird, ist eine Aenderung in der Reihenfolge der Bestimmung dahin eingetreten, daß die schwere Körperverletzung vor der gefährlichen aufgeführt wird.[39]) Ferner hält der Amtliche Entwurf nicht mehr wie das geltende Recht und die Vorentwürfe an einer besonderen Bestimmung über Körperverletzung mit tödlichem Ausgang fest, sondern hat diese unter die Bestimmungen über schwere Körperverletzung subsumiert.[40]) Die Strafdrohung gegen die Körperverletzung an Kindern, Jugendlichen und Wehrlosen hat er im § 265 als besonderen Tatbestand übernommen.

Dagegen enthält der Amtliche Entwurf im System der Körperverletzung zwei neue, dem geltenden Recht fremde Bestimmungen, nämlich die Bestimmungen über den ärztlichen Eingriff und die Einwilligung.

Im geltenden Recht ist es zweifelhaft, ob ein ärztlicher Eingriff als Körperverletzung anzusehen ist. Darüber aber, daß er unter gewissen Umständen nicht strafbar ist, herrscht Einstimmigkeit. Jedoch sind die Gründe, die man zur Rechtfertigung dieser Ansicht anführt, sehr verschieden. Sie können hier nicht Erwähnung finden, da der Ausschluß der Rechtswidrigkeit nicht in den Rahmen der Arbeit paßt. Der Amtliche Entwurf will dieser Streitfrage ein Ende bereiten. Er bestimmt in § 263: „Eingriffe und Behandlungen, die der Uebung eines gewissenhaften Arztes entsprechen, sind keine Körperverletzungen im Sinne dieses Gesetzes". Diese Ausnahme beschränkt sich nicht auf Eingriffe approbierter Aerzte, sie erstreckt sich auch auf Eingriffe anderer Heilkundigen, soweit diese die Voraussetzungen erfüllen.

Was die Einwilligung angeht, so ist auch ihre Beurteilung im geltenden Recht äußerst bestritten. Die Frage, ob die Einwilligung von Bedeutung sei für die Bestrafung, ist gerade bei dem Delikt der Körperverletzung von besonderer praktischer Bedeutung, und es ist deshalb verständlich, daß der Wunsch, der Gesetzgeber möge in diesen Streit der Meinungen eingreifen und durch eine klare Stellungnahme diese Streitfrage entscheiden, immer lebhafter wurde. Der Amtliche Entwurf hat daher in Anlehnung an den Vorschlag des Kommissionsentwurfes (§ 293) in § 264 folgende Bestimmung aufgestellt[41]): „Wer eine

[38]) Siehe Begr. A. E. 25, S. 121; A. E. 27, S. 131.
[39]) Vgl. die §§ 234, 235 A. E. 25; §§ 260, 261 A. E.
[40]) §§ 260, 262 A. E.
[41]) Vgl. auch § 301 Reg.-Entw. z. Oester. Str.G.B. von 1912.

Körperverletzung mit Einwilligung des Verletzten vornimmt, wird nur bestraft, wenn die Tat trotzdem gegen die guten Sitten verstößt."

## I.

### Die leichte Körperverletzung.

Die leichte Körperverletzung des Amtlichen Entwurfes ist wie im geltenden Recht wesensgleich mit dem Grunddelikt der Körperverletzung des § 259 A.E. und kann als vorsätzliche und fahrlässige begangen werden.[42])

Fallen gelassen hat der Amtliche Entwurf den straferhöhenden Umstand des § 223 Abs. 2 Str.G.B., die Körperverletzung an Verwandten aufsteigender Linie. Maßgebend hierfür waren die gleichen Gründe, welche die Verfasser des Entwurfs veranlaßten, vom Aszendenten-Totschlag abzusehen. Der Ansicht der früheren Entwürfe,[43]) daß „erfahrungsgemäß die angedrohte Strafe bei der Aszendentenkörperverletzung oft zu hart erscheine, und daß die Nichtzulassung mildernder Umstände oft unbillig sei, und nicht selten die Mißhandlung von Verwandten ihren Grund in deren unsittlichen oder grausamen Verhalten oder häufig in Provokation habe", ist beizustimmen, und zwar umsomehr, als der Strafrahmen bei der leichten Körperverletzung des Amtlichen Entwurfes so weit ist, daß man auch die Fälle berücksichtigen kann, wo eine harte Strafe mit Rücksicht auf das pietätlose Verhalten des Täters nötig erscheint. Eine Reihe dieser Fälle — man denke an die rohe Mißhandlung gebrechlicher Eltern — wird ohnehin unter den schwereren § 265 A.E. fallen.

In besonders leichten Fällen, von denen wir später noch sprechen werden, gibt Abs. 2 des § 259 A.E. das Recht, überhaupt von Strafe abzusehen.

## II.

### Die schwere Körperverletzung.

Bei der schweren Körperverletzung des geltenden Rechtes liegt das unterscheidende Merkmal in den schweren Folgen der Tat, gleich ob diese verschuldet sind oder nicht. Wenn auch die bei weitem überwiegende Meinung die strafrechtliche Haftung für einen ohne Verschulden eingetretenen schweren Erfolg mißbilligt, so fehlt es anderseits nicht an Verfechtern der

[42]) Siehe §§ 16, 268 A.E. (§§ 12, 243 A.E. 25).
[43]) Siehe Denkschrift E. 19, S. 239; Begr. V.E., S. 659, 642.

Erfolgshaftung. Aber es widerspricht dem im Strafrecht geltenden Verschuldensprinzip durchaus, jemanden die Haftung für einen Erfolg aufzubürden, den er nicht verschuldet hat. Die Erfolgshaftung stellt Zufall, Fahrlässigkeit und Vorsatz auf gleiche Stufe.

Mit dem Kampf gegen die Erfolgs- und Zufallshaftung im allgemeinen ging Hand in Hand der Kampf gegen die schwere Körperverletzung im besonderen, wie sie im Strafgesetzbuch bestimmt ist. Insbesondere wurde die Frage nach der Haftung für den Erfolg durch den Streit der verschiedenen Kausalitätstheorien berührt. Da dieser Streit gerade auf dem Gebiete der schweren Körperverletzung von hervorragender Bedeutung ist, wurde dringend eine Stellungnahme des Gesetzgebers gewünscht. Weiterhin wurde die kasuistische Aufzählung der möglichen schweren Folgen stark bemängelt. Diese sei von vornherein zu Selbständigkeit verurteilt, die aber gerade hier nicht wünschenswert sei.

Die Entwürfe [44]) sind hinsichtlich der Erfolgshaftung diesen Wünschen nachgekommen und haben bestimmt, daß eine Bestrafung wegen schwerer Körperverletzung nur dann erfolgen darf, wenn der Täter die schweren Folgen wenigstens als möglich vorausgesehen hat. Damit ist die reine Erfolgshaftung beseitigt. Diesem Prinzip hat sich auch der Amtliche Entwurf angeschlossen und in § 21 bestimmt:[45]) „Die an eine besondere Folge der Tat geknüpfte höhere Strafe trifft den Täter nur, wenn er diese Folge wenigstens fahrlässig herbeigeführt hat."

Im Vergleich zu früheren Entwürfen ist die Bestimmung des Amtlichen Entwurfs über die Erfolgshaftung erheblich kürzer gefaßt. Gleichlautend wie § 17 E. 19 ist § 25 K.E., während der Vorentwurf der Bestimmung über die Erfolgshaftung (§ 62) den Zusatz beifügte: „soweit nichts anderes bestimmt ist" (salvatorische Klausel). Im Gegenentwurf (§ 54) ist die eben erwähnte Klausel wieder gestrichen, „da dadurch doch wieder die Erfolgshaftung für die Reichs- und Landesgesetze vorbehalten würde".[46])

Unzweifelhaft ist zuzugeben, daß der Amtliche Entwurf bezüglich der Erfolgsdelikte gegenüber dem geltenden Recht einen erheblichen Fortschritt bringt. Er beseitigt die schwerwiegende Ausnahme vom Verschuldensprinzip, die für ein modernes Strafrecht unhaltbar ist. In der Form, wie sie uns der Amtliche Entwurf zeigt, ist die Erfolgshaftung durchaus angebracht. Es

[44]) Vgl. § 62 V.E.; § 54 G.E.; § 25 K.E.; § 17 E. 19.
[45]) Vgl. § 15 A.E. 25.
[46]) Siehe Begr. G.E., S. 36.

entspricht dem Gerechtigkeitsgefühl und den Grundsätzen einer gesunden Kriminalpolitik, daß schwere Folgen nur dann strafrechtlich schärfer behandelt werden, wenn sie in schuldhafter Weise verursacht sind. Daher will der Amtliche Entwurf die reinen Erfolgsdelikte des geltenden Rechtes aufheben. Durch die allgemeine Bestimmung des § 21 A.E., der auch auf die Bestimmungen über Körperverletzung Anwendung findet, wird nämlich zum Ausdruck gebracht, daß für rein zufällige Folgen der Täter nicht mehr einstehen soll. Er muß diese auch verschuldet haben, und zwar genügt Fahrlässigkeit, d. h. der Täter hätte den Erfolg bei pflichtgemäßer Aufmerksamkeit vermeiden können und sollen. Die Körperverletzung ist gewollt, der schwere Erfolg fahrlässig verschuldet.

Diese Regelung, die unserem Rechtsempfinden entspricht, ist sehr zu billigen. Es ist damit der einzig richtige Standpunkt für die Bewertung des Erfolges eingenommen worden.

Nach wie vor bleibt wie im geltenden Recht die unentbehrliche Basis des qualifizierten Delikts der schweren Körperverletzung ein vorsätzliches Grunddelikt und der Eintritt gewisser näher bezeichneter schwerer Folgen. Die Schwierigkeiten, nach dem Erfolg abzustufen, sind sehr groß. Sie liegen in der Mannigfaltigkeit der möglichen Verletzungen, von denen das hohe Gut der Gesundheit und der körperlichen Integrität betroffen werden kann.

Das geltende Recht, das die Folgen, deren Eintritt eine Körperverletzung als schwere charakterisiert, in kasuistischer Weise aufzählt, hat gezeigt, wie gefährlich für die Anwendung des Gesetzes eine allzu weitgehende kausuistische Aufzählung von Tatbestandsmerkmalen ist, da ein solches Vorgehen stets Lücken im Gesetz entstehen läßt, die den Anlaß zu großen Streitfragen geben. So nötigt § 224 Str.G.B. mit seiner Kasuistik dazu, tatsächlich sehr schwere Körperverletzungen als leichte zu behandeln, während er auf andere, dem Grundgedanken nicht entsprechende Fälle angewendet werden muß. Der Gesetzgeber muß bei Ausscheidung gewisser Verletzungen als schwerer aus der Masse der überhaupt möglichen Fälle den praktischen und auch den wissenschaftlichen Anforderungen gerecht werden und sie möglichst präzis und klar definieren. Daher ist die Abgrenzung des Gebietes der schweren Körperverletzung in den Entwürfen anders gezogen als bisher. Der Vorentwurf hat in § 229 die schwere Körperverletzung folgendermaßen normiert:

> „Hat die Körperverletzung eine schwere Schädigung des Körpers oder des Geistes des Verletzten zur Folge gehabt, so ist die Strafe usw.

Eine schwere Schädigung des Körpers oder des Geistes liegt insbesondere vor, wenn infolge der Körperverletzung der Verletzte in Todesgefahr geraten, in schwere und langdauernde Krankheit verfallen oder sonst in dem Gebrauch seines Körpers oder Geistes lange und schwer beeinträchtigt worden ist."

Der Gegenentwurf[47]) hat den erläuternden Absatz des § 229 V.E. wieder fallen lassen. Der Entwurf von 1919 hat unter Anlehnung an § 289 K.E. in § 294 bestimmt:

„Hat die Körperverletzung eine schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit zur Folge, so ist die Strafe . . .

Ist der Verletzte im Gebrauch seines Körpers oder seiner Geisteskräfte lange und bedeutend beeinträchtigt worden, in gefährliche und langdauernde Krankheit verfallen, oder ist er lebensgefährlich verletzt worden, so ist die Strafe . . ."

Der Amtliche Entwurf hat versucht, die Vorteile des geltenden Rechts und der Bestimmungen der Entwürfe zu vereinigen. Er sucht nach allgemeineren Gesichtspunkten abzugrenzen, ohne jedoch die Anschaulichkeit des geltenden Rechtes gänzlich preiszugeben. Bei der schweren Körperverletzung läßt sich einmal eine Kasuistik nicht ganz vermeiden, ohne in noch bedenklichere Unbestimmtheit und Allgemeinheit des Ausdrucks, der dann dem Richter alles überläßt, zu verfallen. Und so finden wir diese auch in § 260 A.E., der sich dabei aber in mäßigen Grenzen hält.

Daß der Tatbestand des § 260 A.E. nicht nur dauernde, sondern auch vorübergehende, aber schwere Folgen umfaßt, ist durchaus gerechtfertigt. Es liegt kein Grund vor, nur die dauernden Folgen zu berücksichtigen, wie es der § 224 Str.G.B. tut. Denn eine an sich schwere und mit Lebensgefahr verbundene Verwundung, die durch ärztliche Kunst vollständig geheilt werden kann, ohne daß dauernde Nachteile zurückbleiben, milder zu bewerten, als eine an sich nicht bedeutende Verletzung, die zu einer der in § 224 Str.G.B. angeführten Folgen geführt hat, ist nicht begründet. Ferner erscheint es nicht angebracht, Rücksicht zu nehmen auf die Arbeits- und Berufsfähigkeit, wie vielfach vorgeschlagen.[48]) Gewiß ist der Schutz der Arbeitskraft eine wichtige Aufgabe des Gesetzgebers, allein es kann nicht verkannt werden, daß hier die

[47]) Vgl. § 268.

[48]) Vgl. auch Motive zum Str.G.B. des Norddeutschen Bundes zum 17. Abschnitt.

Objektivität der Ausscheidungsmomente verloren geht, und die subjektiven Verhältnisse des Verletzten als Richtschnur angelegt werden. Die Beurteilung des Momentes der Arbeitsfähigkeit nach den jeweiligen Berufsarbeiten des Verletzten würde aber zu sehr erheblichen Ungleichheiten in der Bestrafung führen; ferner würde, wollte man die Unfähigkeit zu den Berufsarbeiten zu einem das Strafmaß wesentlich beeinflussenden Kriterium erheben, dem Schaden, den der Verletzte erlitten hat, ein unberechtigter krimineller Einfluß gewährt. Es erscheint ebenfalls nicht angebracht, Heilbarkeit oder Unheilbarkeit als maßgebendes Moment aufzustellen, Besonders in schwierigen Fällen lehnen es die Aerzte ab, ein sicheres Gutachten zu erstatten, ob begründete Hoffnung auf Wiederherstellung gegeben ist. Die verschiedene Kraft der Einzelorganismen macht ein Vorausbestimmen in den meisten Fällen unmöglich. Aus diesen Erwägungen heraus hat der Amtliche Entwurf in § 260 folgende Fassung vorgeschlagen:

„Wird der Verletzte an seinem Körper oder seiner Gesundheit schwer geschädigt, wird er insbesondere erheblich verstümmelt, für immer oder auffallend entstellt, im Gebrauche seines Körpers, seiner Sinne oder seiner Geisteskräfte für immer oder lange Zeit erheblich beeinträchtigt oder verfällt er in eine schwere langdauernde Krankheit, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu 5 Jahren.

Stirbt der Verletzte, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu 10 Jahren."

Die Fassung des § 260 A.E. zeigt im Vergleich zu § 234 A.E. 25 im Aufbau, in der Ausdrucksweise und in der Aufstellung der einzelnen Folgen, durch deren Eintritt die Körperverletzung eine schwere wird, mannigfache Aenderungen. Der Fall des § 234 A.E. 25, daß der Verletzte in Lebensgefahr gerät, hat der Amtliche Entwurf 27 nicht mehr aufgenommen. Unter Lebensgefahr versteht man einen Zustand, der nach dem regelmäßigen Verlauf der Dinge in nächster Zukunft die Vernichtung eines Menschenlebens besorgen läßt.[49]) Das Besondere dieses Falles besteht darin, daß die Beschädigung in einer Verletzung des Körpers bestanden haben muß, die den Verletzten dem Tode nahegebracht hat. Es muß also eine Körperverletzung eingetreten sein, und diese muß die Lebensgefahr bedingen. Unmittelbare Lebensgefahr braucht dagegen nicht eingetreten zu sein. Wenn auch der Begriff der lebensgefährlichen Verletzung zur Bildung eines Urteils eine viel zuverlässigere Handhabe bietet als die anderen im § 234 A.E. 25 aufgezählten Momente,

[49]) Vgl. Begr. A.E. 25 zu § 231.

so kann doch nicht in Abrede gestellt werden, daß auch ihm als strafrechtlichem Begriff immer noch die nötige Bestimmtheit fehlt, da schließlich die meisten Verletzungen nach der Individualität des Falles unter Umständen lebensgefährlich werden können, und es schon öfter vorgekommen ist, daß scheinbar ganz unerhebliche Verletzungen den Tod des Verletzten nach sich gezogen haben. Das Kriterium der Lebensgefahr ist daher in der Fassung des § 234 A.E. 25 zur Aufnahme in ein Strafgesetzbuch nicht geeignet.

Nach § 260 A.E. liegt eine schwere Körperverletzung vor, wenn der Verletzte an seinem Körper oder seiner Gesundheit schwer geschädigt wird.[50]) Es genügt zur Erfüllung des Tatbestandes nicht jede kleine Schädigung, sondern es muß sich um eine schwere Schädigung handeln. Ob eine solche vorliegt, wird stets nach Lage des Falles zu beurteilen sein. So wird z. B. eine durch eine Verletzung herbeigeführte Lebensgefahr immer das Tatbestandsmerkmal einer schweren Schädigung des Körpers bezw. der Gesundheit erfüllen. Eine schwere Schädigung wird auch dann immer gegeben sein, wenn eine der in § 260 Abs. 1 A.E. aufgezählten Folgen eingetreten ist. Ob die Schädigung am Körper oder an der Gesundheit erfolgt, bleibt bei der Beurteilung gleichgültig, da Körper und Gesundheit auf gleiche Stufe zu stellen sind.

Die erhebliche Verstümmelung ist an Stelle des bisherigen Begriffes „Verlust eines wichtigen Gliedes" getreten.[51]) Verstümmelung ist ein ganz vager Begriff, der weder medizinisch noch juristisch noch im gewöhnlichen Sprachgebrauch eine feste Begrenzung hat. Seine Aufnahme in den Tatbestand der schweren Körperverletzung des Amtlichen Entwurfes bedeutet eher einen Rückschritt als einen Fortschritt. Schon in früheren Strafgesetzbüchern[52]) hatte dieser Begriff Aufnahme gefunden, wurde aber wegen seiner Unklarheit und der dadurch bedingten Unsicherheit in seiner Anwendung wieder entfernt. Der Ausdruck „Verlust oder Unbrauchbarkeit eines wichtigen Gliedes" verdient immerhin den Vorzug vor dem Ausdruck Verstümmelung, einem Worte, das bei scheinbarer Präzision doch so unbestimmt als möglich ist. Bei einer Interpretation muß man, da keine nähere Erklärung gegeben ist, von dessen tatsächlicher sprachlicher Bedeutung ausgehen. Unter Verstümmelung versteht man einen gewaltsam herbeigeführten gänzlichen Verlust eines Körperteiles, wodurch eine erhebliche schwere oder gar

[50]) Vgl. § 229 V.E.; § 268 G.E.; § 289 K.E.; § 294 E. 19.
[51]) Vgl. auch § 299, III. Reg.-Entw. eines österreich. Str.G.B. 1912.
[52]) Vgl. Preuß. Str.G.B. 1851.

nicht heilbare Störung einer Funktion des menschlichen Organismus bedingt ist. Hält man sich also streng an den Wortsinn, so ist eine Verstümmelung nur dann vorhanden, wenn ein materieller Verlust, ein gänzliches Abtrennen eines äußeren Körperteiles erfolgt ist. Wenn ein zu einer wesentlichen Funktion des Körpers bestimmtes Glied von diesem nicht getrennt, wohl aber unbrauchbar und seiner Tätigkeit völlig beraubt ist, liegt eine Verstümmelung nicht vor. Es fehlt hier der physische Verlust, wie ihn der Wortsinn verlangt; wenn das Glied nur kraftlos am Körper herabhängt, so ist es eben nicht verloren. Hier zeigt sich offenbar eine Lücke, die aber in etwa durch die Bestimmung über dauernde erhebliche Beeinträchtigung im Gebrauch des Körpers ausgeglichen wird.

Unter Verstümmelung kann auch nur der Verlust eines äußeren Körperteiles, eines Gliedes fallen. Da unter Glied ein Körperteil zu verstehen ist, der mit einem anderen durch ein Gelenk verbunden ist,[53]) so ergibt sich hieraus, daß die inneren Organe, Ohrmuschel und Nase, wie überhaupt die edlen Sinneswerkzeuge nicht Glieder im Sinne des Gesetzes sind.[54]) Die Beibringung einer inneren Krankheit ist somit, selbst wenn sie ihren Grund darin hat, daß ein innerer Körperteil zu einer Funktion untauglich geworden ist, keine Verstümmelung.

Um die Strafe einer schweren Körperverletzung zu begründen, genügt aber nicht jede Verstümmelung, sondern sie muß erheblich sein.[55]) Das Moment der „Erheblichkeit" ist hier gesetzliches Tatbestandsmerkmal. Die Festlegung dieses Begriffes wird immer mit Schwierigkeiten verbunden sein, was ja im Wesen eines jeden indeterminierten Begriffs begründet ist. Es ist daher sehr zu bedauern, daß der relative und subjektive Begriff der Erheblichkeit, welcher mangels eines objektiven Maßstabes sehr unbestimmt und daher höchst bedenklich ist, in das neue Strafgesetzbuch wieder Eingang finden soll.

Wir gelangen zu dem Ergebnis, daß der Begriff der Verstümmelung einen Fortschritt gegenüber dem Ausdruck des geltenden Rechtes: „Verlust eines wichtigen Gliedes" nicht bringt. M. E. würde es sich empfehlen, die Bestimmungen des geltenden Rechts beizubehalten und dahin zu erweitern, daß auch die „Unbrauchbarmachung" eines wichtigen Gliedes mitumfaßt wird.

[53]) Siehe RG. Bd. 6, S. 347; Begr. A. E. 27, S. 133.

[54]) So auch Ebermayer § 224, N. 6; vgl. auch die schwere Körperverletzung in dem schweizer. Entw. der II. Expertenkommission (1916) und in dem schweizer. Bundesentw. (1918), die zeigt, daß mehr als Glieder verstümmelt werden kann, daß aber Organe nicht Glieder sind.

[55]) Vgl. Begr. A. E. 27, S. 133.

Der Begriff der dauernden auffallenden Entstellung in § 260 A.E. ist identisch mit erheblicher Verunstaltung. Dieses Kriterium beruht mehr auf ästhetischer als auf ärztlicher Beurteilung. Ein Mensch ist entstellt, wenn er infolge einer Verletzung in seiner äußeren Gesamterscheinung sich dem Auge in einer Andersgestaltung, d. i. in einer Mißgestaltung, darbietet. Die äußere Erscheinung des Menschen und die körperliche Haltung müssen wesentlich verschlechtert sein. Daß die Entstellung bei jeder Körperhaltung die Gesamterscheinung des Verletzten beeinträchtigt, ist dabei nicht erforderlich.[56]) In bloßer Verminderung äußerer Schönheit kann noch keine Entstellung gefunden werden.

Dauernd oder, wie sich der Amtliche Entwurf ausdrückt, „für immer" entstellt, wird dann jemand sein, wenn sich die Verunstaltung nicht mehr beseitigen läßt. Den Ausdruck des geltenden Rechtes „erheblich" vermeidet der Amtliche Entwurf und hat durch den Gebrauch des Wortes „auffallend" eine objektivere Beurteilung schaffen wollen. Auffallend ist eine Entstellung, wenn sie erkennbar nach außen in Erscheinung tritt und deshalb geeignet ist, die Aufmerksamkeit anderer zu erregen.[57]) Eine an sich vorhandene dauernde Entstellung wird daher in Zukunft als schwere Körperverletzung nicht mehr angesehen werden können, wenn sie durch künstliche Mittel (z. B. Glasauge) ganz oder teilweise verdeckt werden kann. Desgleichen wird, wenn der entstellte Körperteil nach den natürlichen und sozialen Lebensverhältnissen des Verletzten Dritten gegenüber derart bedeckt zu werden pflegt, daß der Mangel nur unter besonderen Umständen nach außen erkennbar und empfunden wird, eine Entstellung im Sinne des § 260 A.E. nicht angenommen werden können, da es hier an dem erforderlichen Merkmal der „Auffälligkeit" fehlen wird.

Die früheren Entwürfe haben dieses Merkmal der Entstellung nicht in das Gesetz aufgenommen, weil „die sie verursachende Körperverletzung meistens, wenn auch nicht ernstliche Todesgefahr oder schwere und langdauernde Krankheit, so doch eine lange und schwere Beeinträchtigung des Entstellten in dem Gebrauche seines Körpers zur Folge haben, oder doch wenigstens eine erhebliche Gefährdung der Gesundheit des Verletzten in sich schließen würde".[58]) Dies trifft m. E. nicht immer zu und rechtfertigt das Fallenlassen dieser Bestimmung nicht. Denn es gibt auch auffallende Entstellungen, die verursacht

[56]) Siehe RG. Bd. 39, S. 419.
[57]) Vgl. Begr. A.E. 27, S. 133.
[58]) So Begr. V.E., S. 662.

werden können, ohne daß für den Verletzten überhaupt irgend eine der oben bezeichneten Folgen eintritt. Aus dieser Erwägung heraus erscheint die Wiederaufnahme in den Amtlichen Entwurf angebracht.

Weiter bezeichnet der Amtliche Entwurf in § 260 eine Körperverletzung als eine schwere, wenn der Verletzte in dem Gebrauche seines Körpers, seiner Sinne oder seiner Geisteskräfte für immer oder lange Zeit erheblich beeinträchtigt wird. Diese schon in dem Vorentwurf enthaltene Bestimmung gewährt den großen Vorteil, daß auch schwere, aber nicht dauernde Folgen, die in die bisherige Kasuistik nicht paßten, mit in den schweren Strafrahmen hineingezogen werden können, wie z. B. langdauernde Lähmung, große Schwächung des Sehvermögens und des Gehörs, Steifheit der Finger, die, wie wir gesehen haben, nicht unter die Verstümmelung subsumiert werden darf; gänzlicher Verlust des Seh- und Hörvermögens fällt auch unter diesen Begriff, wie auch die Zerstörung der Fortpflanzungsfähigkeit.[59]) Die Mängel des geltenden Rechts hinsichtlich der Sehkraft und des Gehörs werden hierdurch behoben, da es nicht unbedingt erforderlich ist, daß die ganze Sehkraft usw. verloren geht, sondern auch schon eine bedeutende Beeinträchtigung genügt, den Tatbestand des § 260 A.E. zu erfüllen, während sich diese nach dem geltenden Recht als leichte Körperverletzung darstellt. Ebenso wird der Begriff der Lähmung des § 224 Str.G.B. im Amtlichen Entwurf nicht mehr so aufzufassen sein, daß eine den ganzen Menschen ergreifende dauernde Bewegungsunfähigkeit, eine den Gesamtorganismus angreifende Folge, erfordert wird. So wird auch eine Funktionsstörung der Nerven oder Muskeln und die Lähmung einzelner Gliedmaßen diesen Begriff erfüllen. Auch längeres Krankenlager gehört unter diesen Begriff.

Diese Bestimmung ist dadurch ausgezeichnet, daß neben einem besonders schweren Grade der Einwirkung eine längere zeitliche Ausdehnung der Folgen gefordert wird. Auch will der Amtliche Entwurf damit den bleibenden schweren Folgen diejenigen, die zwar vorübergehender Natur, aber von längerer Dauer sind, grundsätzlich gleichstellen.

Als nächste schwere Folge führt der Amtliche Entwurf in § 260 die an, wenn der Verletzte infolge der Verletzung in eine schwere oder langdauernde Krankheit verfällt. Was der Amtliche Entwurf sich unter einer schweren oder langdauernden Krankheit vorstellt, wissen wir bei der

[59]) Vgl. Begr. A.E. 25, S. 123.

Relativität dieser Begriffe nicht. Von dem Erfordernis einer bestimmten Dauer der verursachten Krankheit ist abgesehen worden. Deshalb geht es nur wenig über allgemeine Generalisierung hinaus, wenn der Amtliche Entwurf von schwerer und langdauernder Krankheit spricht. Schwer wird eine Krankheit sein, wenn die Wiedererlangung der ursprünglichen Gesundheit in Frage steht. Man denke z. B. an gewisse Stadien der Tuberkulose oder geschlechtlicher Erkrankungen. Eine Krankheit wird aber auch dann schwer sein, wenn sie schwere Folgen besorgen läßt, z. B. Erblindung, Verlust der Zeugungsfähigkeit.[60]) Unter diesen Begriff fallen vor allem auch die schweren Krankheiten wie Siechtum und Geisteskrankheit.

Als schwere Körperverletzung behandelt der Amtliche Entwurf in § 260 Abs. 2 endlich die Körperverletzung mit Todeserfolg und hat damit die abgesonderte Stellung, die diese Art der Körperverletzung im geltenden Recht einnimmt, fallen lassen. Während § 226 Str.G.B. ein Erfolgsdelikt ist, und auch hier ein Verschulden hinsichtlich des Erfolges nicht erforderlich ist, läßt § 260 Abs. 2 A.E. die schwere Strafe nur eintreten, wenn der Täter die Folge wenigstens voraussehen konnte. (21 A.E.)

## III.

### Die gefährliche Körperverletzung.

In der Wissenschaft wie in der Praxis[61]) pflegt man das Delikt des § 223 a Str.G.B. als gefährliche Körperverletzung zu bezeichnen. Gefährlich heißt die Körperverletzung des § 223 a deshalb, weil die körperliche Integrität des Angegriffenen durch die besonders geartete Begehungsart in einem erheblichen Maße gefährdet wird.[62]) Sie ist demnach eine Qualifikation nicht der Folge, sondern der Begehung der Körperverletzung.[63])

Daß in § 223 a Str.G.B. die gefährliche Begehungsart, die Gefährlichkeit der Handlung, als strafschärfendes Moment verwertet worden ist, muß als durchaus gerechtfertigt anerkannt werden.[64]) Dieser treffliche Grundgedanke des § 223 a Str.G.B. ist aber dadurch in seinem Werte bedeutend gemindert worden, daß der Gesetzgeber es nicht verstanden hat, den dieser Strafvorschrift zugrunde liegenden Gedanken präzis und klar heraus-

[60]) Vgl. Begr. A.E. 25, S. 123; A.E., S. 133.
[61]) Siehe RG. Bd. 7, S. 200.
[62]) Vgl. Binding I, S. 47.
[63]) Vgl. Löffler, S. 226.
[64]) Vgl. Löffler, S. 372.

zuschälen und infolgedessen das Delikt in unzulänglicher Weise kasuistisch formuliert hat, indem er verschiedene Arten der Begehung einer gefährlichen Körperverletzung unterscheidet. Die Fassung des Gesetzes und die Rechtsprechung, die sich auf Grund derselben entwickelt hat, ist keine sehr glückliche. Der Tatbestand des § 223 a Str.G.B. birgt die große Gefahr in sich, daß er auf zahlreiche Fälle, auf die er gemäß der ratio legis hätte angewandt werden müssen, nicht Anwendung finden kann. Die Begriffe der Waffe und des gefährlichen Werkzeuges bedurften der eingehendsten Untersuchung, um überhaupt für die Praxis ein brauchbares Resultat zu liefern. Die Auslegung des Begriffes „gefährliches Werkzeug" führte dazu, daß fast niemand mehr wegen leichter Körperverletzung bestraft wurde, und daß Fälle, die kein Mensch als gefährlich ansah, mit der Strafe der gefährlichen Körperverletzung belegt wurden. Dagegen fand allgemeine Zustimmung der Begriff der das Leben gefährdenden Behandlung, ein Begriff, der durch seinen weiteren Umfang an sich schon brauchbar ist. Die beiden anderen Qualifikationsgründe wurden aber überwiegend bekämpft, weil sie zu speziell und nicht geeignet seien, als Kennzeichen einer besonderen Gefährlichkeit zu dienen.[65])

Soll der Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung der ihm gestellten Aufgabe vollauf gerecht werden, so muß diese Strafvorschrift biegsam gestaltet werden, und eine geschlossene Aufzählung der einzelnen gefährlichen Begehungsarten unterbleiben.

Die früheren Entwürfe haben sich daher bemüht, die Grenze zwischen der einfachen und der gefährlichen Körperverletzung anders als bisher zu ziehen. Sie haben den Grundgedanken der gefährlichen Körperverletzung dahin festgelegt, daß eine Körperverletzung dann als gefährliche zu bestrafen ist, wenn die Art ihrer Begehung geeignet ist, eine schwere Körperverletzung herbeizuführen. Ausdrücklich haben sie das zwar nicht ausgesprochen, tatsächlich aber waren die Bestimmungen so gefaßt.

Der Vorentwurf hält noch durch die Hervorhebung bestimmter Mittel, wie „mittels Gebrauchs einer Waffe oder eines Messers oder sonst in einer Weise", an der vielfach getadelten Kasuistik des geltenden Rechtes fest. Auffällig ist, daß er diese Fassung gewählt hat, obwohl die Formulierung des § 223 a Str.G.B. sich nicht bewährt hat und auch nicht bewähren konnte, worüber man sich allgemein einig ist.[66])

[65]) Vgl. Löffler, S. 277.
[66]) Siehe auch Lilienthal in Z. 15, S. 320, und in Reform II, S. 288.

Der Gegenentwurf dagegen hat das Ziel dadurch zu erreichen gesucht, daß er eine geschlossene Aufzählung von Einzeltatbeständen vermeidet und neben der Gefahr des Todes die einer schweren Körperverletzung im technischen Sinne des § 268 G.E. verlangt.[67])

Der Kommissionsentwurf und der Entwurf 19 kommen in ihrer Bestimmung über gefährliche Körperverletzung der Regelung des Amtlichen Entwurfs am nächsten, der eine Aufzählung der verschiedenen gefährlichen Begehungsarten vermeidet und eine allgemeine Fassung wählt.[68])

Der Amtliche Entwurf bestraft allgemein jede Körperverletzung als gefährliche, die geeignet ist, eine der in § 260 A.E. bezeichneten schweren Folgen herbeizuführen. (§ 261 A.E.; § 235 A.E. 25.) Diese allgemeine Fassung deutet darauf hin, daß der Amtliche Entwurf aus dem geltenden Recht den Grundgedanken des § 223 a Str.G.B., daß das Wesen der gefährlichen Körperverletzung in der Art der Begehung besteht, übernommen hat. Wollte man, wie es durchaus zu billigen ist, unter Vermeidung der Kasuistik allgemein die Gefahr ernster Verletzung treffen, so mußte man zur Kennzeichnung der Art der Verletzung einen engen Ausdruck wählen. Der § 261 A.E. beschränkt sich seinem Wortlaute nach auf die Herbeiführung der Gefahr einer schweren Folge, wie sie in § 260 A.E. bezeichnet sind. Da dadurch auch der Abs. 2 des § 260 A.E. mitumfaßt wird, wird auch eine Körperverletzung, die nach der Art ihrer Begehung geeignet ist, zum Tode des Verletzten zu führen, eine gefährliche Körperverletzung im Sinne des § 261 A.E. sein.[69]) Es muß hierbei gefordert werden, daß der Täter das Leben des Verletzten wirklich gefährdet und nicht bloß Verhältnisse erzeugt hat, die die Möglichkeit einer solchen Gefährdung gewähren. Hinsichtlich der Frage, wann Lebensgefahr vorhanden ist, kommt allein der Zeitpunkt der Handlung in Betracht, nicht etwa z. B. die Zeit der ärztlichen Untersuchung. Die Gefahr kann völlig vorübergegangen sein, so daß wahrnehmbare Spuren der Körperverletzung überhaupt nicht zurückgeblieben sind.[70])

Es muß eine Begehungsart vorliegen, die geeignet ist, eine schwere Folge herbeizuführen, d. h., sie muß Eigenschaften aufweisen, welche eine begründete Besorgnis hervorrufen, daß durch die Handlung seitens des Täters eine schwere Folge ver-

[67]) Vgl. auch Begr. G.E., S. 256.
[68]) Vgl. auch § 288 K.E.; § 239 E. 19.
[69]) Vgl. Begr. A.E. 27, S. 133.
[70]) Vgl. RG. Bd. 10, S. 2.

ursacht werde.[71]) Es bleibt also immer die Art der Begehung im konkreten Falle dafür maßgebend, ob eine gefährliche Körperverletzung vorliegt.[72]) Durch welche Mittel die Gefahr herbeigeführt wird, bleibt gleichgültig.

Die Eigentümlichkeit der gefährlichen Körperverletzung gegenüber der leichten und schweren besteht darin, daß bei ihr schon die drohende Gefahr einer schweren Schädigung oder sogar die des Todes fast ausschließlich das Motiv zur Qualifizierung der Strafe bildet, während hierbei der durch die Handlung herbeigeführte Erfolg selbst als ziemlich belanglos in den Hintergrund tritt. Da die Bestrafung immerhin noch den Eintritt einer wirklichen Verletzung zur Voraussetzung hat, mag diese auch noch so unbedeutend sein, handelt es sich bei § 261 A.E. nicht um ein reines Gefährdungsdelikt.

Was das subjektive Moment anbelangt, so muß der Täter wissen oder es doch für möglich halten, daß seine Handlungsweise geeignet ist, eine schwere Körperverletzung herbeizuführen. Treten die Folgen ein und ist das Verschulden des § 21 A.E. 27 gegeben, so liegt nicht mehr gefährliche, sondern schwere Körperverletzung vor.

Die Vereinfachung des Begriffes der gefährlichen Körperverletzung im Amtlichen Entwurf ist mit Freuden zu begrüßen. In Zukunft werden auch gefährliche Mißhandlungen als gefährliche Körperverletzungen bestraft werden können, wenn sie auch im allgemeinen nicht geeignet sein dürften, eine der in § 260 A.E. bezeichneten Folgen herbeizuführen. Auch soll nicht verkannt werden, daß durch die Fassung des § 261 A.E. dem richterlichen Ermessen ein großer Spielraum gelassen ist. Es darf aber dem Richter vertraut werden, daß er an Hand der ihm in dieser Bestimmung gegebenen Richtlinien die einzelnen Fälle sachgemäß zu entscheiden und die richtigen Grenzen einzuhalten wissen wird.

## IV.

### Die absichtliche schwere Körperverletzung.

Der Amtliche Entwurf hält wie das geltende Recht und die früheren Entwürfe an dem Tatbestand einer absichtlichen schweren Körperverletzung fest. Er hat aber die unbestimmte und zu Zweifeln Anlaß gebende Fassung des § 225 Str.G.B. aufgegeben und in § 262 (§ 236 A.E. 25) bestimmt:

[71]) Vgl. auch Protokolle der St.-Komm., II. Lesung, 259. Sitzung.
[72]) Vgl. Begr. A. E. 25, S. 121; A. E. 27, S. 131.

„Wer durch eine Körperverletzung absichtlich eine der in § 260 Abs. 1 bezeichneten Folgen herbeiführt, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft.

Stirbt der Verletzte, so ist die Strafe Zuchthaus."

Der Amtliche Entwurf bestraft also den Täter besonders streng, der die schwere Folge von vornherein beabsichtigt hat. Es bedarf gar keiner Rechtfertigung, wenn für den Fall, daß die Absicht des Täters auf Herbeiführung eines schweren Erfolges gerichtet ist, eine schwerere Strafe angedroht wird. Durch die Bezeichnung „absichtlich" wird ausgedrückt, daß die Herbeiführung der schweren Folgen Beweggrund für den Täter gewesen sein muß.

Hatte der Täter eine schwere Körperverletzung beabsichtigt, trat aber der Tod ein, so ist dafür in § 262 Abs. 2 A.E. eine weitere Strafschärfung vorgesehen. War der Tod beabsichtigt, so liegt keine Körperverletzung, sondern ein Tötungsverbrechen vor, weshalb in § 262 Abs. 1 A.E. auch eine Bezugnahme auf § 260 Abs. 2 unterblieben ist.

## V.

### Die Körperverletzung an Kindern, Jugendlichen und Wehrlosen.

An Stelle des § 223a Abs. 2 Str.G.B., der die Körperverletzung an Jugendlichen und Pflegebefohlenen behandelt, tritt im Amtlichen Entwurf § 265 (§ 240 A.E. 25):

„Wer an Kindern, Jugendlichen oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit Wehrlosen, die seiner Fürsorge oder Obhut unterstehen oder seinem Hausstand angehören oder die der Fürsorgepflichtige seiner Gewalt überlassen hat, grausam oder in der Absicht, sie zu quälen oder durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, eine Körperverletzung begeht, wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu 5 Jahren."

Ein besonderer strafrechtlicher Schutz Jugendlicher und Wehrloser gegen Körperverletzung durch ihre Gewalthaber ist erforderlich, da mangels einer besonderen Bestimmung in solchen Fällen lediglich die allgemeine Vorschrift des § 259 A.E. Anwendung finden kann, die aber infolge des Erfordernisses eines Strafantrages eine energische Verfolgung von Körperver-

letzungen solcher Art erheblich erschwert.[73]) Der § 265 A.E. trägt daher dem Bedürfnis eines weitergehenden Schutzes der Kinder und der ihnen gleichzustellenden Personen dadurch Rechnung, daß er die Körperverletzungen der in Frage stehenden Art besonders im Gesetz hervorhebt, für diese Fälle das Erfordernis des Strafantrages fallen läßt und die Strafe erhöht.

Was den Personenkreis des Verletzten anbelangt, so weist § 265 A.E. scheinbar insofern eine Abweichung von § 223 a Abs. 2 Str.G.B. auf, als er von Kindern und Jugendlichen spricht. Da indessen im Sinne des Amtlichen Entwurfes ein Kind ein noch nicht 14jähriger, ein Jugendlicher jeder ist, der 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist,[74]) so deckt sich dies sachlich mit dem Erfordernis in § 223 a Abs. 2 Str.G.B., der das Alter auf 18 Jahre festsetzt, bis zu dessen Erreichung dem Kinde der besondere Strafschutz gewährt werden soll. Bei diesen Personen handelt es sich um eine Wehrlosigkeit, die unter Umständen weniger auf physischer Schwäche als auf dem Einfluß der Autorität der Eltern oder Erzieher beruht. Der Schutz mußte aber über den Kreis jugendlicher Personen ausgedehnt werden. Auch solche Personen, die infolge von Gebrechlichkeit oder Krankheit sich in einem wehrlosen Zustande befinden, bedürfen in nicht geringerem Maße als Jugendliche eines besonderen Schutzes gegen Körperverletzungen von seiten der Personen, in deren Obhut sie sich befinden, zumal sie nicht selten Körperverletzungen ihrer Pfleger ausgesetzt sind und sich dagegen nicht wehren können. Unter „Gebrechen" versteht man einen angeborenen oder nach der Geburt erworbenen organischen Fehler, der die körperliche oder geistige Tätigkeit dauernd beeinträchtigt. Die Gebrechlichkeit ist also im Gegensatz zur Krankheit ein dauernder Zustand. Beide Begriffe bezeichnen aber „einen regelwidrigen Zustand des menschlichen Körpers, der von dem Gesetz, welches die Natur in der Bildung und Erhaltung des menschlichen Körpers befolgt, abweicht und sich daher als ein anormaler oder sogar als ein abnormer unter Umständen darstellt.[75])

Das Vorhandensein einer Krankheit oder eines Gebrechens auf Seiten des Verletzten genügt allein nicht zur Erfüllung des Tatbestandes des § 265 A.E. Der Verletzte muß vielmehr wegen dieses Zustandes auch wehrlos sein. Der Begriff der Wehrlosigkeit bezeichnet hier das Unvermögen, eine Einwirkung durch Leistung von Widerstand abzuwehren.

---

[73]) Vgl. auch Begr. A.E. 27, S. 134.
[74]) Vgl. § 9 A.E. (§ 11 A.E. 25).
[75]) So Schleich, S. 87.

„Den Kreis der zu schützenden Personen noch weiter zu ziehen, ist nicht angebracht, da die besondere Strafwürdigkeit nicht allein auf der Wehrlosigkeit des Opfers beruht, sondern vor allem auch darauf, daß die Körperverletzung von solchen Personen begangen ist, die zur Fürsorge für die Person des Verletzten berufen sind und sich durch eine Mißhandlung einer schweren Verletzung ihrer Pflicht schuldig machen."[76]) Liegt eine solche besondere Pflichtverletzung nicht vor, so genügen die Strafvorschriften der §§ 259 ff. A.E.

Zur Anwendbarkeit des § 265 A.E. ist also erforderlich, daß der Täter in einem besonderen Verhältnis zu dem Verletzten steht. Ein solches Abhängigkeitsverhältnis, das die Straferhöhung rechtfertigt, nimmt der Amtliche Entwurf an, wenn der Verletzte der Fürsorge oder Obhut des Täters untersteht oder seinem Hausstand angehört oder durch den Fürsorgepflichtigen der Gewalt des Täters überlassen worden ist. Wann ein Fürsorge- oder Obhutverhältnis vorliegt, ist nach außerstrafrechtlichen Gesichtspunkten zu beantworten. Ein solches Verhältnis kann auf Gesetz, Verwandtschaft oder Vertrag beruhen. So untersteht z. B. das Kind der Fürsorge der Eltern, der Mündel der Fürsorge des Vormundes, der Pflegebefohlene der Fürsorge des Pflegers. Bezüglich des Ehemannes in seiner Stellung zu den vorehelichen Kindern seiner Ehefrau kann man die Verpflichtung zur Uebernahme der Fürsorge in schlüssigem Verhalten erblicken. Zu verneinen ist eine Fürsorge beim Gegenvormund gegenüber dem Mündel des Vormundes und beim Beistand der Mutter.

Das Fürsorgeverhältnis ist ein Verhältnis, kraft dessen der fürsorgende Teil berechtigt und verpflichtet ist, für das Wohl seines Schützlings in jeder Hinsicht zu sorgen. Der Begriff der Obhut dagegen setzt eine Pflicht zur unmittelbaren Aufsicht voraus; so steht beim Spazierenfahren das Kind unter der Obhut des Kindermädchens.

Eine Ueberlassung der Gewalt durch den Fürsorgepflichtigen liegt vor, wenn der Täter auf Grund von Abmachungen mit diesem dem Verletzten gegenüber rein äußerlich eine Stellung einnimmt, welche der einer Respektsperson entspricht, ohne daß der Täter die dem Fürsorgepflichtigen zustehenden Rechte und Pflichten erhält.[76a]) Es handelt sich also nicht um ein rechtliches, sondern um ein tatsächliches Gewaltverhältnis, das dem Täter eine beliebige Einwirkung auf den Ueberlassenen ermöglicht.

[76]) Vgl. Begr. zu § 223, Abs. 2, in der Verhandlung des Reichstages, XII. Legislaturperiode, II. Session, S. 27.

[76a]) Vgl. Schleich S. 92.

Das Tatbestandsmerkmal der Zugehörigkeit zum Hausstand ist erfüllt mit der Zugehörigkeit zur häuslichen Gemeinschaft, die ihrer Natur nach eine gemeinsame Lebensführung unter der Leitung des Täters erforderlich macht und dadurch persönliche Beziehungen zum Täter schafft.[77])

Die zugefügte Körperverletzung muß grausam oder in der Absicht zu quälen oder durch Vernachlässigung der Pflicht, für den Anvertrauten zu sorgen, begangen sein. „Grausam verletzen" oder „mißhandeln" bedeutet soviel wie martern und stellt sich dar als eine erhebliche, besondere Leiden verursachende Behandlung, die gefunden werden kann in ihrer Stärke, in ihrer längeren Dauer oder in einer Wiederholung der Schmerzverursachung, die hervorgegangen ist aus einer gefühllosen und unbarmherzigen Gesinnung.[78]) „In der Absicht, zu quälen" ist gleichbedeutend mit „boshaft".[79]) „Boshaft" ist eine Behandlung, wenn ihr der vernünftige Zweck fehlt, und der Täter sich nur durch Lust an der Zufügung von Leiden zur Tat bestimmen läßt.[80]) Eine Vernachlässigung der Pflicht, für den Anvertrauten zu sorgen, wird dann gegeben sein, wenn der Täter die ihm in dieser Hinsicht obliegenden Verpflichtungen überhaupt nicht oder doch nur in ganz unzulänglicher Weise erfüllt. Durch das Erfordernis der Böswilligkeit wird einer zu weitgehenden Anwendung vorgebeugt.[81])

Der Vorentwurf hat eine dem § 265 A.E. ähnliche Bestimmung nicht aufgenommen, weil nach seiner Ansicht solche Vergehen regelmäßig, falls sie nicht schwere Folgen nach sich ziehen, in einer Weise begangen werden, daß sie in erheblichem Maße die Gesundheit des Verletzten gefährden können und so vom § 228 V.E. mitumfaßt werden.[82]) Die anderen Entwürfe dagegen haben eine ähnliche Bestimmung aufgenommen.[83]) In § 292 K.E. und § 297 E. 19 wird ausdrücklich hervorgehoben, daß diese Bestimmung nur dann Anwendung finden soll, wenn die Tat nicht als eine schwere Körperverletzung zu bestrafen ist. Dem Wortlaut des § 265 A.E. ist dies zwar nicht zu entnehmen; wohl aber sagt die Begründung,[84]) daß in solchen Fällen nach den Bestimmungen über schwere Körper-

[77]) Vgl. Olshausen, § 223a, N. 13; Schleich, S. 93.
[78]) Vgl. RG. Bd. 49, S. 389; Frank, zu § 223a, IIIa.
[79]) Vgl. Begr. A.E. 25, S. 124.
[80]) So Frank, zu § 223a III/C. 3; RG. Bd. 58, S. 336.
[81]) Siehe Begr. A.E. 27, S. 134.
[82]) So Begr. V.E., S. 661.
[83]) Vgl. § 267 G.E.; § 292 K.E.; § 297 E. 19.
[84]) Siehe S. 134 (A.E. 25, S. 124).

verletzung zu bestrafen ist. Einer solchen Auslegung steht auch § 260 Abs. 2 A.E., der für besonders schwere Fälle erhöhte Strafe androht, nicht entgegen. Mit dieser Strafbestimmung sollen m. E. nicht die schweren Folgen, deren Ahndung § 260 A.E. hinreichend ermöglicht, erfaßt werden, sondern vielmehr die Fälle von Körperverletzungen, die einer ganz besonders rohen und verwerflichen Gesinnung entspringen und selbst für den Fall, daß sie keine schweren Folgen nach sich ziehen, einer strengeren Bestrafung bedürfen.

Hier wird wohl an fortgesetzte Körperverletzung und Mißhandlung zu denken sein. Diese Bestimmung des § 265 Abs. 2 ist dadurch gerechtfertigt, daß es nichts Empörenderes gibt als die fortgesetzte Körperverletzung von Kindern und Wehrlosen, und diese deshalb hiergegen eines ganz besonderen Schutzes bedürfen.

## VI.

### Die fahrlässige Körperverletzung.

Der Amtliche Entwurf behält, wie auch sämtliche früheren Entwürfe[85]) in § 268 die fahrlässige Körperverletzung bei. In § 243 A.E. 25 war die fahrlässige Mißhandlung in den Tatbestand der fahrlässigen Körperverletzung nicht einbegriffen, da in § 243 eine Bezugnahme auf den die Mißhandlung betreffenden § 237 A.E. 25 unterblieben war. Da § 268 A.E. im Wortlaut nur von der Körperverletzung, also dem Grunddelikt des § 259 A.E., spricht, so folgt daraus, daß auch eine fahrlässige Mißhandlung in Zukunft strafbar sein wird. Die Ansicht, daß zum Wesen der Mißhandlung Vorsätzlichkeit gehöre, verdient keine Anerkennung.[86]) Es ist leicht denkbar, daß Tätlichkeiten, und auf solche ist ja die Mißhandlung beschränkt, auch fahrlässig begangen werden können.

Bezüglich des Tatbestandes der fahrlässigen Körperverletzung gilt dasselbe wie im geltenden Recht. Es ist daher gleichgültig, ob eine leichte oder schwere Körperverletzung eingetreten ist. Hat die fahrlässige Körperverletzung den Tod des Verletzten zur Folge, so findet § 268 A.E. dann Anwendung, wenn der Täter nur eine Körperverletzung, nicht aber den Tod voraussehen konnte.[87])

Beseitigt ist im Amtlichen Entwurf die Straferhöhung des § 230 Abs. 2 Str.G.B. für den Fall, daß der Täter durch Amt,

[85]) Vgl. § 232 V.E.; § 295 K.E.; § 300 E. 19; § 270 G.E.
[86]) Vgl. Goltd. Arch. 52, S. 421; a. A. Hälschner, S. 111.
[87]) Vgl. RG. Bd. 28, S. 272.

Beruf oder Gewerbe zu einer besonderen Aufmerksamkeit verpflichtet war. Eine schärfere Bestrafung dieser Fälle erscheint m. E. nicht angebracht, da es sich hier um eine Fahrlässigkeit handelt, die in ihrem Wesen nichts anderes ist als jede andere Fahrlässigkeit. Dem Bedürfnis, solche Fälle schärfer anzufassen, ist genügt durch Wegfall des Antragserfordernisses für diese Fälle. (§ 269 A.E.)

In besonders leichten Fällen kann der Richter von einer Bestrafung absehen (§ 268 Abs. 2 A.E.). § 268 Abs. 3 A.E. gibt die Möglichkeit, zur Verhütung weiteren Unheils dem unvorsichtigen Täter die Sache, mit der die Körperverletzung ausgeführt worden ist, aus der Hand zu nehmen und sie einzuziehen.

## IV. Abschnitt.

### Der Versuch der Körperverletzung.

Der Amtliche Entwurf erklärt wie das geltende Recht den Versuch nicht schlechthin für strafbar, sondern bestimmt, daß der Versuch bei Verbrechen stets, bei Vergehen nur in den von dem Gesetz ausdrücklich bezeichneten Fällen zu bestrafen ist. (§ 26 A.E.) Da das Gesetz bei der leichten Körperverletzung eine entsprechende Bestimmung nicht aufgenommen hat, muß der Versuch hier straflos bleiben. Ebenso haben sämtliche früheren Entwürfe den Versuch der leichten Körperverletzung nicht unter Strafe gestellt.

Der Versuch der fahrlässigen Körperverletzung wird deshalb nicht bestraft, weil das Gesetz nur einen Versuch vorsätzlicher Delikte kennt. (§ 26 A.E.) Auch der Versuch der gefährlichen Körperverletzung sollte nach dem Amtlichen Entwurf von 1925 und auch nach den früheren Entwürfen, mit Ausnahme des Vorentwurfes [88]), straflos bleiben. Der Amtliche Entwurf 1927 hat aber diesem Mangel abgeholfen und auch den Versuch der gefährlichen Körperverletzung für strafbar erklärt. (§ 261 Abs. 2 A.E.) Es entspricht meines Erachtens unbedingt der Schwere des Deliktes und dem Werte des gefährdeten Rechtsgutes, den Versuch für strafbar zu erklären. Hierzu nötigt das praktische Bedürfnis und auch die Rücksicht auf die allgemeine Sicherheit, um den Angriffen der sogenannten Messerhelden und rachesüchtigen Personen, bei denen der beabsichtigte Erfolg mitunter nur durch einen Zufall vereitelt wird, schon im Versuchsstadium entgegenzutreten.[89])

[88]) Vgl. § 228 V. E.
[89]) Vgl. auch Begr. V. E., S. 661.

Einen Versuch der schweren Körperverletzung wird es auch in Zukunft nicht geben. Da es sich bei der schweren Körperverletzung des § 260 A.E. um ein Delikt handelt, dessen Erfolg nicht gewollt ist, ist ein Versuch, diesen Erfolg herbeizuführen, begrifflich unmöglich, zumal § 260 A.E. die Absicht, eine schwere Verletzung zuzufügen, ausschließt. Ein Versuch kann aber nur da angenommen werden, wo die Handlung von einem Willen bestimmt wird, der auf die zu erreichende Folge wirklich gerichtet war. Da § 260 A.E. nur den Vorsatz zur Körperverletzung überhaupt fordert und den Erfolg als straferhöhenden Umstand ansetzt, soweit ihn der Täter wenigstens voraussehen konnte, die Folgen sich somit auf ein Willensmoment nicht zurückführen lassen, ist die Möglichkeit eines Versuches der Körperverletzung des § 260 A.E. völlig ausgeschlossen.

Bei der absichtlichen schweren Körperverletzung des § 262 A.E. ist ein Versuch denkbar, und zwar auch ohne daß die Tätigkeit bis zur Vollendung einer einfachen Körperverletzung vorgeschritten sein muß.[90]) Aber es wird selten gelingen, den Beweis der Absicht des verbrecherischen auf einen speziellen Erfolg gerichteten Vorsatzes zu liefern. Gelingt der Beweis, so tritt Bestrafung nach § 262 A.E. ein; gelingt er nicht, so kommt es darauf an, ob schon bei der Ausführungshandlung eine leichte Körperverletzung erfolgt ist oder nicht. Im ersteren Falle wäre wegen vollendeter leichter Körperverletzung zu bestrafen, im zweiten bliebe der Versuch straflos.[91])

## V. Abschnitt.

### Das Antragserfordernis bei der Körperverletzung.

Bei gewissen Arten der Körperverletzung tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Im geltenden Recht ist das Antragserfordernis in § 232 Str.G.B. geregelt. Hiernach sind Antragsdelikte die leichte und die fahrlässige Körperverletzung, sofern sie nicht mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbepflicht begangen sind.

Der Amtliche Entwurf hat es nicht für nötig erachtet, die Fälle des Antragserfordernisses enger zu ziehen, als dies im geltenden Recht der Fall ist, und hat deshalb in § 269 A.E. (§ 244 A.E. 25) den wesentlichen Inhalt des § 232 Str.G.B. übernommen. § 269 A.E. lautet:

---

[90]) Vgl. Olshausen, § 225, N. 3.
[91]) Vgl. Binding, S. 52.

„In den Fällen der §§ 259, 268 wird die Tat nur auf Verlangen des Verletzten verfolgt. Eines Verlangens bedarf es nicht, wenn die Tat in oder bei Ausübung eines Amtes oder in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes begangen ist.

Ist die Tat gegen einen Amtsträger oder einen Soldaten begangen, so wird sie auch auf Verlangen des Vorgesetzten verfolgt. Amtsträger im Sinne dieser Vorschrift sind auch die Träger von Aemtern der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtes."

Die Wortfassung des Amtlichen Entwurfes weist im Vergleich zum geltenden Recht insofern eine Aenderung auf, als nicht mehr von einem Antrag, sondern von der Verfolgung auf Verlangen die Rede ist. Ausgenommen von dem Antragserfordernis bleiben die in oder bei Ausübung eines Amtes oder in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes begangenen Körperverletzungen. Diese Bestimmung soll nicht eine strengere Bestrafung bezwecken, sondern dem Umstand Rechnung tragen, daß bei diesen Körperverletzungen trotz vorliegendem Strafbedürfnis ein Strafantrag manchmal gar nicht gestellt wird. Es handelt sich hier oft um Verletzungen von Personen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen und aus Furcht vor wirtschaftlichen Nachteilen einen Antrag zu stellen nicht wagen.[92])

Durch die Gegenüberstellung der Präpositionen „in oder bei" Ausübung eines Amtes und der Präposition „in" Ausübung eines Berufes wird zum Ausdruck gebracht, daß das Antragserfordernis bei der Körperverletzung im Amte schon wegfällt, wenn die Tat bei Gelegenheit der Ausübung des Amtes begangen wird, während sie bei der Körperverletzung im Berufe oder Gewerbe gerade in Ausübung des Berufes oder Gewerbes erfolgt sein muß.

Die gefährliche und schwere Körperverletzung wird auch weiterhin von Amts wegen verfolgt, da bei diesen Arten der Körperverletzung das staatliche Interesse an der Verfolgung vorwiegt.

Während das selbständige Antragsrecht des Ehemanns bei Körperverletzungen seiner Ehefrau (§§ 232 Abs. 3, 195 Str.G.B.) in Wegfall gekommen ist, ist dagegen das Antragsrecht der Vorgesetzten (§ 196 Str.G.B.) zu einem selbständigen Antragsrecht erweitert worden für den Fall, daß die Körperverletzung gegen einen Amtsträger während der Ausübung des

---

[92]) Siehe Begr. A. E. 25, S. 125; vgl. Protokolle d. Strafrechts-Komm., 259. Sitzung.

Dienstes begangen worden ist. Amtsträger ist derjenige, der bestellt ist, ein öffentliches Amt auszuüben. (§ 9 Ziff. 4 A.E.) Ihnen gleichgestellt sind die Amtsträger der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

Darüber, von wem im übrigen der Antrag auf Verfolgung gestellt werden kann, enthält der Amtliche Entwurf keine näheren Bestimmungen, da Antrag und Ermächtigung als Voraussetzung der Strafverfolgung in die Strafprozeßordnung gehören.

## VI. Abschnitt.

### Die Bestrafung der Körperverletzung.

#### I. Strafrahmen.

Die Strafrahmen des Amtlichen Entwurfes, innerhalb deren sich das Gericht bei der Strafzumessung bewegen darf, sind im allgemeinen etwas weiter gezogen als im geltenden Recht, so daß die Möglichkeit gegeben ist, die Strafe den Umständen des einzelnen Falles besser anzupassen. Bei der Körperverletzung ist eine Strafschärfung gegenüber dem geltenden Recht nur in den §§ 260, 262, 265 A.E. eingetreten; bei der Strafschärfung des § 260 A.E. wurde berücksichtigt, daß der rein zufällige Eintritt des Todes dem Täter nicht mehr zugerechnet wird. Während bei der leichten Körperverletzung die Geldstrafe neben Gefängnis beibehalten wird, ist diese für die Fälle der qualifizierten Körperverletzung fallen gelassen. Bei der leichten Körperverletzung des Amtlichen Entwurfes entspricht der Strafrahmen mit Ausnahme der Geldstrafe den Bestimmungen des geltenden Rechts. Verändert ist der Höchstbetrag der Geldstrafe dadurch, daß die Möglichkeit gegeben ist, bis zu 10 000 Reichsmark zu erkennen. (§ 37 A.E.) Der erhöhende Umstand des § 223 Abs. 2 Str.G.B. ist, wie bereits erwähnt, weggefallen. Dieselbe Strafandrohung, mit Ausnahme der angedrohten Geldstrafe, zeigen auch die früheren Entwürfe bezüglich der leichten Körperverletzung.

Bei der gefährlichen Körperverletzung ist im Amtlichen Entwurf allgemein Gefängnis angedroht, also bis zu 5 Jahren. Das erhöhte Mindestmaß des geltenden Rechtes ist fallen gelassen.

Bei der schweren Körperverletzung ist dagegen im Amtlichen Enwurf als Regelstrafe Zuchthaus bis zu 5 Jahren eingeführt. Mildernde Umstände sind wie im geltenden Recht nach den Bestimmungen des allgemeinen Teiles auch hier stets

möglich. Während der Vorentwurf bis zu 5 Jahren Zuchthaus androht, sieht der Kommissionsentwurf Gefängnis nicht unter 3 Monaten vor.

Bei der absichtlichen schweren Körperverletzung des Amtlichen Entwurfes ist das angedrohte Mindestmaß des geltenden Rechts weggefallen und dafür allgemein Zuchthaus bis zu 10 Jahren angedroht; für den Fall, daß der Verletzte stirbt, ist die Strafe Zuchthaus schlechthin, also bis zu 15 Jahren. Gleiche Strafandrohung zeigt auch der Kommissionsentwurf. Für die Körperverletzung mit Todesfolge im Rahmen des § 260 A.E. ist Zuchthaus bis zu 10 Jahren angedroht. Die Herabsetzung des Höchstmaßes bei § 260 Abs. 2 A.E. ist gewiß unbedenklich, da auch jetzt schon über 10 Jahre Zuchthaus selten hinausgegangen wird. Dagegen scheint die Herabsetzung des Minimums auf 1 Jahr (§ 35 A.E.) nicht unbedenklich. Sie ist dem geltenden Recht gegenüber um so größer, als der Eintritt des Todes als Strafschärfungsgrund nur angenommen wird, wenn er hätte vorausgesehen werden können.

Bei der Körperverletzung an Kindern, Jugendlichen und Wehrlosen ist das Mindestmaß des geltenden Rechts von 2 Monaten Gefängnis im Amtlichen Entwurf auf 3 Monate Gefängnis erhöht. Für besonders schwere Fälle ist die Strafandrohung erheblich verschärft, Zuchthaus bis zu 5 Jahren.

Für die fahrlässige Körperverletzung wird im Amtlichen Entwurf nur noch e i n e Strafandrohung aufgestellt. Das Strafmaß, Gefängnis bis zu 2 Jahren, ist mit Ausnahme der Geldstrafe dasselbe wie in § 230 Abs. 1 Str.G.B.

Bei der leichten und fahrlässigen Körperverletzung erlaubt der Amtliche Entwurf wie auch sämtliche früheren Entwürfe, in besonders leichten Fällen von Strafe abzusehen. Nach § 75 A.E. liegt ein besonders leichter Fall dann vor, wenn trotz Zubilligung mildernder Umstände (§ 74 A.E.) die mildeste zulässige Strafe noch unbillig hart erscheinen würde. Hier soll die Strenge des Gesetzes durch die Billigkeit verdrängt werden; es soll statt der formalen Gesetzeswidrigkeit eine höhere materielle Gerechtigkeit walten, „damit nicht das summum jus zur summa iniuria werde".[93]) Der Richter hat somit die Möglichkeit, über Kleinigkeiten hinwegzusehen.[94]) Bei dieser Vorschrift kann auch ein Bedenken daraus nicht entstehen, daß im allgemeinen das Strafgesetz die Aufgabe hat, anzuordnen, was bestraft werden soll, daß dagegen Vorschriften darüber, was

[93]) So Birkmeyer III. S. 7.
[94]) Vgl. hierzu auch Höhl in G., S. 91, S. 164 ff.

nicht zu strafen ist, in das Strafgesetz aus dem Grunde nicht gehören, weil alles das, was das Strafgesetz nicht mit Strafe bedroht, wegen Fehlens der Strafvorschrift straflos ist. Es ist aber zu berücksichtigen, daß ein Strafgesetz Vorschriften über Nichtbestrafung nicht entbehren kann, wenn Verletzungen bestimmter Art regelmäßig mit Strafe bedroht sind, und das Gesetz nur ausnahmsweise für einzelne Fälle die Straflosigkeit eintreten lassen will.

Ob und unter welchen Umständen da, wo das Gericht bei Annahme eines besonders leichten Falles von Strafe absehen kann, auch die Strafverfolgung unterbleiben darf und muß, wenn sich schon im Ermittelungsverfahren ein besonders leichter Fall ergibt, ist eine strafprozessuale Frage.[95])

## II. Kompensation.

Mit Recht hat der Amtliche Entwurf wie auch die früheren Entwürfe die Kompensation des § 233 Str.G.B. fallen gelassen, die dem erkennenden Richter die Ermächtigung gibt, in den dort näher bestimmten Fällen sofortiger Erwiderung von leichten Körperverletzungen oder Beleidigungen für beide Angeklagte oder für einen derselben der Art oder dem Maße nach eine mildere Bestrafung oder überhaupt keine Bestrafung eintreten zu lassen.

Betrachtet man die Aufnahme der Kompensation in das Strafgesetzbuch unter dem Gesichtspunkte, daß der Angreifer durch den Angegriffenen eine genügende Strafe erhalten, der Verletzte selbst Vergeltung geübt habe, und also die Bestrafung des ersten Täters durch die zweite Straftat verwirklicht sei, so kann man darin nur eine Aufrechnung im bürgerlich-rechtlichen Sinne erblicken. Dafür ist aber im Strafrecht kein Platz. Mit Recht haben daher der Amtliche Entwurf und die früheren Entwürfe die Bestimmung des § 233 Str.G.B. unter Verwertung ihres Grundgedankens zu einer allgemeinen Vorschrift erweitert, daß in besonders leichten Fällen von Strafe abgesehen werden kann.[96])

Provokationen und Affekte können durch die Bestimmung des § 259 Abs. 2 A.E. genügend berücksichtigt werden. Der Angreifer kommt allerdings unter Umständen schlechter weg, dies rechtfertigt aber noch keinesfalls die Aufnahme einer Bestimmung, wie sie § 233 Str.G.B. zeigt.

---

[95]) Vgl. § 153 Str.P.O.; siehe auch Birkmeyer III, S. 65.

[96]) Vgl. Begr. V. E., S. 665; Birkmeyer III, S. 10; Lilienthal, Reform S. 288.

## III. Buße.

Die Bestimmungen über die Buße sind im Amtlichen Entwurf gestrichen, da dieser den Grundsatz verfolgt, alle nicht dem materiellen Strafrecht angehörenden Vorschriften auszuscheiden.[97]) Zugestandenermaßen gehört auch die Bestimmung über die Buße nicht in das Strafgesetzbuch, sondern in die Strafprozeßordnung. Manche Autoren[98]) wollen sie sogar aus dem Strafverfahren gänzlich ausgeschieden wissen. M. E. dürfte aber das Institut der Buße trotz der Vorzüge, die eine Zivilklage auf Schadensersatz bietet, von neuem lebensfähig werden, sobald eine allgemeine Regelung über die rechtliche Natur der Buße selbst getroffen und somit der Streit hierüber gegenstandslos geworden ist, zumal die Erledigung von Schadensersatzansprüchen im Strafverfahren die Annehmlichkeit bietet, daß eine doppelte Prozeßführung vermieden wird.

Auch die früheren Entwürfe haben die Bestimmung des § 231 Str.G.B. über die Buße fallen gelassen, enthalten aber fast durchweg allgemeine Bestimmungen über Schadensersatz, wonach der Verletzte unter gesetzlich festgelegten Merkmalen im Strafverfahren eine Entschädigung verlangen kann.[99]) Diese Vorschrift erweitert die Möglichkeit der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen im Strafverfahren ganz wesentlich, erleichtert dadurch dem Verletzten, Ersatz des ihm durch die Straftat zugefügten Schadens zu erlangen, und vermeidet widersprechende Urteile der Zivil- und Strafgerichte.

---

## Schluß.

Die Betrachtung der Bestimmungen über die Körperverletzung im Amtlichen Entwurf hat uns gezeigt, in welcher Weise sich dieser bemüht hat, den schwersten Mängeln des geltenden Rechtes abzuhelfen. Seine Bestimmungen über die Körperverletzung bedeuten die heute erreichbare Spitze der Entwicklung auf diesem Gebiete und bringen im Vergleich zum Reichsstrafgesetzbuch einen nicht zu verkennenden Fortschritt. Die baldige Erhebung des Amtlichen Entwurfes zum Strafgesetzbuch des deutschen Volkes wäre daher sehr zu begrüßen.

---

[97]) Siehe Begr. A. E. 25, S. 122.
[98]) So z. B. Dohna, S. 33.
[99]) Vgl. § 57 V. E.; § 87 E. 19.

## Lebenslauf.

Geboren wurde ich am 16. März 1902 zu Nasingen, Kreis Bitburg (Eifel). Nach dreijährigem Besuch der Volksschule und neunjährigem Besuch des Gymnasiums zu Saarlouis wandte ich mich nach bestandener Reifeprüfung Ostern 1921 dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaft zu, und zwar an den Universitäten in Bonn und Marburg. Am 12. Dezember 1924 bestand ich vor der juristischen Prüfungskommission am Oberlandesgericht in Köln die erste juristische Staatsprüfung. Die zweite (große) juristische Staatsprüfung bestand ich in Berlin am 11. März 1929.

Leopold Adams.